Krakauer Zeitung.

Nro. 48. Montag, den 1. März **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. ein Exemplar der beiden ersten Lieferungen der vom Institute für Oesterreichische Geschichtsforschungen an der Wiener Universität mit Benützung der Photographie herausgegebenen Monumenta graphica medii aevi ex archivis et bibliothecis Imperii Austriaci mit dem Ausdrucke der allergnädigsten Befriedigung aufzunehmen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Warasdin, Weltpriester Kaspar Thurin, zum wirklichen Lehrer ernannt.

Das Handelsministerium hat die Wahlen des Großhändlers, Vincenz Kirchmayer, zum Präsidenten und Adam Grafen Potocki zum Vice-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Krakau bestätigt.

Am 27. Februar 1858 wurden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien die Stücke VIII und IX des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Das VIII. Stück enthält unter

Nr. 23 das kaiserliche Patent vom 7. Februar 1858, zur Einführung der Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855 (R. G. B. Nr. 94), in Galizien, dem Herzogthum Krakau und der Bukowina, dann in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und in der Serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate;

Nr. 24 den Erlaß des Justizministeriums vom 16. Februar 1858, — wirksam für die Kronländer Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate, Siebenbürgen, Galizien, Krakau und die Bukowina, — wodurch die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Zahl der in diesen Kronländern zu bestellenden Notare kundgemacht werden;

Nr. 25 die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Februar 1858, — wirksam für die Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthume Bukowina, — über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche durch Notariatsakt bewiesen sind;

Nr. 26 die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Februar 1858, — wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen, — über das Verfahren zur Einbringung solcher Forderungen, welche durch Notariatsakt bewiesen sind.

Das IX. Stück enthält unter

Nr. 27 die Ministerial-Erklärung vom 28. Jänner 1858, womit die zwischen Oesterreich und Nassau getroffene Uebereinkunft wegen Tragung der durch Requisitionen ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenden Kosten in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen kund gemacht wird;

Nr. 28 die Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Februar 1858, — giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, in welcher der Nieder-Oesterreichische Metzen als allein gesetzliches Hohlmaß für trockene Gegenstände eingeführt ist, — wodurch in Folge Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner 1858, das Allerhöchste Einführungs-Patent der besonderen Kohlen- und Kalkmaße vom 23. September 1780 außer Kraft gesetzt wird;

Nr. 29 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 16. Februar 1858, wegen Benennung des Stuhlrichteramts Iharos Berény im Oedenburger Verwaltungsgebiete nach dem definitiven Amtssitze Csurgó;

Nr. 30 den Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Februar 1858, betreffend die für den Zwischenverkehr zwischen Oesterreich und Modena über den Po zu leistende Sicherstellung;

Nr. 31 die Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Februar 1858, — giltig für Dalmatien, — betreffend die Verzollung von fetten Oelen, und die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 1. März.

Das Urtheil im Attentats-Prozeß ist am 26. Abends v. M. gefällt worden. Orsini, Pierri und Rudio sind zur Strafe der Königsmörder, somit zum Tode, Gomez wegen mildernder Umstände zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt worden.

Die Bundesversammlung hat in ihrer Sizzung vom 25. v. M. den Antrag Hannovers in der von dem hierzu gewählten Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen. Die Holsteinische Angelegenheit ist dadurch wieder um einen Schritt vorwärts gekommen. Der Hannoversche Antrag, ging bekanntlich auf ein Inhibitorium an Dänemark, damit dieser Staat nicht mittelst seines Reichsraths selbst während der Unterhandlungen Holstein noch immer mehr belaste. Der Wortlaut des Beschlusses, den der betreffende Ausschuß in Folge dieses Antrages der Bundesversammlung zur Annahme vorgeschlagen, lautet: „Dieselbe wolle die Erwartung aussprechen, daß Dänemark sich von jetzt an in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg aller weiteren, mit dem zu fassenden Beschlusse nicht im Einklange stehenden Vorschritte auf der Basis der verfassungsmäßige Wirksamkeit entbehrenden Gesetze enthalten werde."

In Kopenhagen ist nach Berichten vom 25. Februar eine Ministerkrise ausgebrochen. Andrä, Krieger und Unsgaard haben ihre Entlassung gegeben, da in Folge des Conflicts mit dem deutschen Bunde zwischen ihnen und ihren Collegen wesentliche Meinungs-Verschiedenheiten obwalten.

Zur deutsch-dänischen Angelegenheit bringt die „Berl. Börsen Ztg." ein Schreiben aus Petersburg über eine erneuerte vertrauliche Instruction an den russischen Gesandten in Kopenhagen. Ihr Inhalt wäre folgender: „Das russische Cabinet erkennt die Gerechtigkeit der Forderungen der deutschen Mächte an; es hält diese Angelegenheit für eine häusliche und nicht für Europäische, zu der sie nur dann werden könnte, wenn die deutsche Confőderation zu Maßregeln griffe, welche die Existenz des durch das Londoner Protokoll und das Warschauer Protokoll von 1852, welches die Erbberechtigung des Hauses Romanow anerkennt und sichert, garantirten dänischen Gesammtstaates gefährden könnten. Für diese, schwerlich eintretende Eventualität wird Rußland im Einvernehmen mit den andern Großmächten und speciell mit Frankreich handeln, wie dies auf der Zusammenkunft zu Stuttgart festgesetzt worden ist."

Die Pariser Conferenz wird, wie jetzt verlautet, keinenfalls vor Ablauf von sechs Wochen zusammentreten. Diesen neuen Aufschub soll zum Theil der Stand der Arbeiten der Bukarester Commission, zum Theil der Ministerwechsel in England motiviren. Andererseits heißt es, daß es der internationalen Commission in einer ihrer letzten Sitzungen endlich gelungen, sich über die Redaction des der Pariser Conferenz vorzulegenden Berichts zu verständigen. — Bekanntlich hat bisher in Betreff der Abfassung dieses Berichts eine dreifache Ansicht geherrscht, die eine, welche England vertrat, die andere, welche die Meinung von Frankreich, Rußland, Sardinien und Preußen repräsentirte, und die dritte, für welche sich Oesterreich im Einverständnisse mit der Pforte erklärt hat. In Folge der nun erlangten Verständigung ist ein erwünschter Anhaltspunct gefunden worden, um die ins Stocken gerathene Aufgabe der Commission zu Ende zu führen. Das Elaborat jedoch dürfte noch mehrere Berathungen in Anspruch nehmen und kaum vor Ende März zur Vorlage bereit sein.

Das Gesetz der Verfolgungen von Amtswegen wurde von der belgischen Kammer in ihrer Sitzung vom 25. d. mit einer Mehrheit von 80 Stimmen genehmigt. Zehn Mitglieder hatten gegen den Gesetzentwurf votirt; vier enthielten sich der Abstimmung.

Die Verwerfung des holländisch-belgischen Handelsvertrages durch die Generalstaaten erfolgte hauptsächlich in Folge der Schwierigkeiten, welche die Bewässerung der belgischen Canäle durch die Maas schon mehrmals erregt hat. Die niederländische Regierung behauptet nämlich, die Bewässerung der belgischen Kanäle entnehme gerade während der drei Sommermonate, in denen die Schifffahrt am thätigsten sei, der Maas in der Weise das Wasser, daß sie beinahe unschiffbar werde. Herr de Vrière und Hr. Villain XIV. erklärten, das Zustandekommen jenes Vertrages sei von wesentlichem Interesse für Belgien.

Im Haag sind zahlreiche Gerüchte über die Abdankung einzelner oder aller Minister in Umlauf, und man nennt bereits die Namen der Nachfolger. Obschon noch kein bestimmter Entschluß darüber gefaßt ist, sieht man doch einer Auflösung des Cabinetes entgegen.

Nach Berichten aus London haben beide Häuser sich 26. d. nach einer kurzen Sitzung von Neuem bis Montag vertagt. Die abgetretenen Minister, so wie Russell, Roebuck und Bright haben ihre Plätze auf der linken Seite eingenommen. Gladstone und Graham sind von der Ministerbank weiter abwärts gerückt.

Einer Mittheilung der Times zufolge hat die Verwirrung, welche am 20. Februar in Folge der Abstimmung über die Gibson'sche Motion im Unterhause herrschte, einen Irrthum in den Berichten sämmtlicher englischer Blätter über diese Sitzung herbeigeführt. Das Unterhaus hat nicht, wie irrthümlich gemeldet worden, die zweite Lesung der Complott-Bill, welche vielmehr gar nicht beantragt war, verworfen, sondern nur das Gibson'sche Amendement angenommen. Einer ferneren Berathung der Complott-Bill im Unterhause würde demnach ein formelles Hinderniß nicht im Wege stehen.

Die Central-Rheinschifffahrts-Commission tritt in der nächsten Woche in Mainz zu einer außerordentlichen Sitzung wegen des Brückenbaues bei Kehl zusammen.

Der „Corriere mercantile", ein in Genua erscheinendes Blatt, glaubt zu wissen, daß Graf Cavour zu einem neuen Anlehen schreiten werde. Er behauptet auch, daß England sowohl, wie Frankreich, der piemontesischen Depesche in Betreff des „Cagliari" ihre Zustimmung gegeben haben.

Ueber die Beziehungen Brasiliens zu den Nachbarstaaten berichtet man: Der kaiserliche Gesandte Da Silva Paranhos hat den Vertrag über die Fluß-Schifffahrt, über welchen er seit einiger Zeit mit der Regierung des argentinischen Bundes verhandelte und außerdem einen Grenzvertrag, so wie eine Cartellconvention mit demselben Staate abgeschlossen und ist am Jahresschluß nach Asuncion abgereist, um dort ein ähnliches Abkommen mit Paraguay zu Stande zu bringen.

Der Attentats-Proceß.

Wir theilen zuvörderst aus dem Anklageact folgendes Thatsächliche mit:

Durch Beschluß der Anklagekammer des kaiserlichen Gerichtshofes zu Paris vom 12. Februar wurden vor die Assisen des Seine-Departements verwiesen:

1. Felix Orsini, 27 Jahre alt, Schriftsteller, im Kirchenstaate zu Meldola geboren, dessen gewöhnlicher Wohnsitz in London war, und der in Paris in der Straße Montthabor Nr. 10 gewohnt hat;

2. Karl v. Rudio, 25 J. alt, Sprachlehrer, zu Belluno im Venetianischen gebürtig, dessen gewöhnlicher Wohnsitz in Nottingham war, der zu Paris in der Straße Montmartre Nr. 132 im Hotel de France et de Champagne gewohnt hat;

3. Anton Gomez, 29 J. alt, Bedienter, in Neapel geboren, dessen gewöhnlicher Wohnsitz in England war, und der zu Paris in der Straße St. Honoré im Hotel de Saxe-Cobourg gewohnt hat;

4. Joseph Andreas Pierri, 50 J. alt, Sprachlehrer, in Lucca gebürtig, dessen gewöhnlicher Wohnsitz Birmingham war, und der zu Paris in der Straße Montmartre Nr. 132 im Hotel de France et de Champagne gewohnt hat;

5. Simon Franz Bernard, ehemaliger Marinearzt, in Carcassone geboren, zur Zeit auf flüchtigem Fuße.

Am Donnerstag 14. Jänner 1858 sollten Ihre Majestäten der Vorstellung der Oper beiwohnen. Die üblichen Sorbereitungen zeigten an, daß sie erwartet wurden. Der kaiserliche Zug kam gegen 8½ Uhr an. Der erste, von den Officieren des kaiserlichen Hofstaates besetzte Wagen war schon an der Vorhalle des Theaters vorgefahren; ihm folgte, ein Detachement Garde-Lanciers vorausreitend, der Wagen, worin sich Ihre Majestäten und der General Roguet befanden. Dem Haupt-Eingange nahe gekommen, fuhr der Wagen des Kaisers langsamer, um an das äußerste Ende der Vorhalle zu gelangen. In diesem Augenblicke ertönten drei Kanonenschüssen ähnliche Explosionen in einem Zeitraume von einigen Secunden. Die erste vor dem kaiserlichen Wagen und in der zweiten Reihe der Lancier-Escorte, die zweite über dem kaiserlichen Wagen und etwas mehr links und die dritte unter dem Wagen Ihrer Majestäten selbst.

Inmitten der allgemeinen Verwirrung war die erste Bewegung der Anwesenden, die nicht zu schrecklich getroffen worden waren, durch ihre Acclamationen zu constatiren, daß der Kaiser und die Kaiserin glücklich erhalten worden waren. Der Himmel hatte sie wirklich mit seinem sichtlichen Schutze bedeckt, denn die Gefahr, der sie entgangen waren, gab sich um sie herum durch fürchterliche Leiden kund. Bei der ersten Explosion erloschen am Eingang des Theaters zahlreiche Gasflammen einzig in Folge der Wirkung des Luftdruckes; die Fenster des Theaters und jene der benachbarten Häuser zersprangen; das große Ueberdach, das sich am Eingang befindet, war ungeachtet seiner Stärke an mehreren Stellen beschädigt. An den Mauern, selbst auf dem Pflaster der Straße Lepelletier gewahrte man tiefe Spuren, welche die Wurfgeschosse dort zurückgelassen hatten.

Der kaiserliche Wagen war von 76 Geschoßtheilen getroffen worden. Von den beiden Pferden, welche das Gespann bildeten, hatte das eine 25 Wunden erhalten und war auf der Stelle getödtet worden; das andere war schwer verwundet und mußte niedergestochen werden. Mehre Geschoßtheile waren in den Wagen gedrungen, und der General Roguet, der auf dem Vordersitze saß, erhielt an dem obern Theile des Halses über dem Ohre eine heftige Contusion, die einen bedeutenden Blutverlust zur Folge hatte. — Der Kaiser und die Kaiserin stiegen erst nach der letzten Explosion aus dem Wagen; sie waren fortwährend ruhig geblieben und beschäftigten sich mit den Hilfeleistungen, die man den Opfern widmen sollte.

Auf dem mit Trümmern übersäeten und mit Blut bedeckten Boden lagen in der That zahlreiche Verwundete, von denen mehre tödtlich getroffen waren. Die gerichtlichen Constatirungen, die noch hinter der Wahrheit geblieben sind, stellen in der That fest, daß 156 Personen getroffen wurden, und daß die Zahl der Wunden, die ärztlich festgestellt wurden, nicht weniger als 511 beträgt. In der großen Liste von Opfern befanden sich 21 Frauen und 11 Kinder, 13 Lanciers, 11 Pariser Garden und 31 Beamte und Agenten der Polizeipräfectur. Außer den beiden Pferden des kaiserlichen Gespannes waren 24 Pferde der Lanciers getroffen worden, von denen zwei auf der Stelle todt blieben und drei andere am nächsten Tage zu Grunde gingen.

Man hatte den Pariser Garden Batty und Hrn. Riquier, Beamten der Intendanz des Prinzen Jerome, nach dem Hotel Lariboissiere gebracht; der erste hatte 9, der zweite 11 Wunden erhalten; beide Unglückliche starben am 15. Jänner.

In seinem Berichte vom 18. Jänner sagte der von Amtswegen bestellte Arzt Dr. Tardieu über die Verwundeten: „Die meisten Wunden vertieften sich bis zu den Organen und verursachten trotz ihrer anscheinenden Unbedeutendheit starke Störungen in den Organen und bedeutende Blutungen. Zwei der Opfer sind gestorben, und neun sind noch nicht außer Lebensgefahr. Einige derselben behalten für zeitlebens unheilbare Gebrechen." — Diese traurigen Voraussetzungen sind durch die Erfolge leider gerechtfertigt. Am 11. Februar hat ein Ergänzungsbericht des Dr. Tardieu sechs neue Todesfälle angegeben: 1. Hr. Haas, amerikanischer Kaufmann, gestorben am 26. Jänner in Folge einer Verwundung am Schädel, welche eine Verletzung des Gehirns verursachte; 2. Hr. Ruffin, gestorben am 27. Jänner in Folge einer Wunde am Auge, deren Entzündung sich dem Gehirn mitgetheilt hatte; 3. Hr. Dusange, gestorben am 5. Februar in Folge einer Kopfwunde mit Schädelbruch; 4. Hr. Chassard, gestorben am 6. Februar; 5. Hr. Dalhen, Pariser Garde, gestorben am 8. Februar; 6. Hr. Watteau, am 8. Februar plötzlich am Wundenkrampf gestorben.

Der Tod und die Leiden so vieler Opfer sind durch die Explosion von hohlen Wurfgeschossen veranlaßt worden, welche aus den hintersten Reihen der Neugierigen geworfen wurden, die sich auf dem Trottoir der Straße Lepelletier, und zwar vor dem Hause Nr. 21, dem Haupteingang zur Oper gegenüber, befanden. Diese Thatsache ist übrigens bestätigt worden durch die Erklärungen der Angeschuldigten Gomez und Rudio und später durch die Aussagen Orsini's selbst. Mit andern Worten, die Mörder haben sich zur Vollführung ihres Verbrechens hinter die Menge versteckt.

Einige Minuten vor dem Attentate hatte der Polizeibeamte Herbert den Angeklagten Pierri in der Nähe der Straße Rossini verhaftet. Derselbe war, nachdem er 1852 aus Frankreich verwiesen worden war, seit vierzehn Tagen vom franz. Gesandten zu Brüssel mit der Angabe signalisirt worden, daß er am 9. Jänner in Paris mit einem anderen Individuum eintreffen werde, um den Kaiser zu ermorden. Die Polizei suchte eifrig nach Pierri. Man kann sagen, daß die Intelligenz und die Energie des Beamten, der diese wichtige Verhaftung vornahm, wesentlich zur Rettung des Kaisers beigetragen hat. Man fand bei Pierri eine Bombe, einen Revolver mit fünf Läufen, die sämmtlich geladen und mit Zündhütchen versehen waren, eine englische Banknote von 20 Pfund und 375 Franken in französ. Gelde. Eine andere Bombe, genau so, wie die des Pierri, wurde von dem Zeugen Villaume an der Ecke der Straßen Lepelletier und Rossini, und zwar im Rinnsteine neben einer Blutlache von zwei Metres Länge, aufgefunden. Einige Augenblicke später fand Herr Guinet, Brigadier der Stadt-Sergeanten, nahe an der Ecke der Straße Lafitte einen Revolver mit sechs geladenen Läufen, dessen Schaft Blutspuren trug. Diese beiden Beweisstücke sind sofort dem Polizei-Commissär eingehändigt worden, der sie in einem Schrank des ärztlichen Cabinets der Oper einschloß, um sie an demselben Abend noch auf die Polizeipräfectur zu senden. Sofort veranlaßte man Nachsuchungen in den Häusern der Straße Lepelletier, welche dem Theater gegenüber liegen; unter denselben befindet sich auch der Restaurant Broggi, in welchen sich ein junger Fremder flüchtete, dessen Unruhe und einige von Thränen begleitete, auf seinen Herrn sich bezie-

hende Worte auffielen und den man verhaftete. Er sagte aus, daß er Swiney heiße und in Diensten eines Engländers stehe. An demselben Abende fand der Garçon Diot einen geladenen fünfläufigen Revolver unter einer Etagère. Nach dem Resultate der Untersuchung war es derselbe Swiney, der den Revolver dort versteckt hatte.

Um 1 Uhr nach Mitternacht begab sich ein Polizei-Commissär in das Hotel de France et de Champagne, Straße Montmartre Nr. 132, wo Pierri nach seiner Aussage mit einem anderen Individuum wohnen sollte. In der That fand man in einem Zimmer mit zwei Betten einen halbausgekleideten jungen Mann auf seinem Bette liegend. Derselbe nannte sich Sylva. Er hatte einen Paß auf diesen Namen, der am 6. Jän. 1858 in London von dem portugiesischen General-Consul ausgestellt und am 7. Jän. von dem französischen Consul für Frankreich visirt worden war. Dieser angebliche Da Sylva war richtig der Gefährte Pierri's, der mit ihm in demselben Hotel wohnen sollte. Pierri selbst hatte sich in dem Polizei-Buche des Hotels unter dem Namen Andreas eingeschrieben; in seinem Nachtsacke fand man aber einen deutschen Paß, der am 8. Febr. in Düsseldorf, und zwar auf den Namen Joseph Andreas Pierrey, für England ausgestellt war, mit drei Visa's versehen, von denen das letzte vom belgischen General-Consul zu Birmingham am 2. Febr. 1858 für Belgien gegeben war. Beim ersten Anblicke dieses war leicht zu erkennen, daß derselbe eine Radirung erlitten habe und daß der ursprüngliche Name Pierri in Pierrey umgewandelt worden war. Außerdem fand man in einer verschlossenen Commode, die aufgebrochen werden mußte, einen kleinen Dolch, einen fünfläufigen geladenen Revolver und 270 Fr. in Gold.

Schließlich wurde durch die Erklärungen der Hausleute, die übrigens mit dem Polizeibuche übereinstimmten, festgestellt, daß Andreas Pierri am 7. Jänner ins Hotel eingezogen war, und zwar in Begleitung eines gewissen Swiney, der am 12. Jänner dem Da Sylva Platz machte. Die einfache Zusammenstellung der Namen Pierri und Swiney hätte hingereicht, mit Klarheit nachzuweisen, daß die Justiz auf der richtigen Spur war. Der angebliche Swiney hat nach seiner Verhaftung das Hotel de Saxe-Cobourg in der Straße St. Honoré Nr. 223 als seine Wohnung angegeben. Ein Polizei-Commissär begab sich um halb 3 Uhr Morgens dorthin und fand in dessen Bette ein Mädchen, Namens Menager, das verhaftet, aber später freigelassen wurde. In demselben Zimmer fand man einen auf den Namen Peter Bryon Swiney lautenden Paß, der am 24. April 1857 vom französischen General-Consul zu London für Paris ausgestellt war. Der Verhaftete, der bei der Haussuchung anwesend war, wurde durchsucht, und man fand bei ihm eine Geldsumme von 267 Frcs. Es wurde festgestellt, daß er am 12. Jänner in das Hotel de Saxe-Cobourg eingezogen war, also an demselben Tage, wo Sylva seinen Platz im Hotel de France et de Champagne eingenommen hatte. Er wurde dorthin von der Concierge des Hauses der Straße Montthabor Nr. 10, und zwar als Bedienter eines Bewohners ihres Hauses, gebracht. Swiney gab an, daß sein Herr Alsopp heiße, und daß er seit einem Monate in seinen Diensten sei.

Der nämliche Polizei-Commissär begab sich ohne Zeitverlust in die Straße Montthabor Nr. 10 in die Wohnung des angeblichen Alsopp. Er fand ihn im Bette, mit einer leichten Wunde am Kopfe, die aber stark geblutet haben mußte. Der angebliche Alsopp erklärte, er sei Engländer und handle mit Bier. Man saisirte bei ihm 1. einen Paß auf den Namen Thomas Alsopp, der am 15. August 1851 in London ausgestellt und von Palmerston unterzeichnet war; der Paß hatte zahlreiche Visa's, die beiden letzten waren in London, und zwar das eine am 24. Novemb. 1857 vom belgischen Vice-Consul für Belgien, und das andere am 28. November 1857 vom französischen General-Consul für Frankreich ausgestellt; 2. eine Visiten-Karte mit dem Namen Thomas Alsopp; 3. eine Geldsumme von 8125 Fr. wovon 500 Fr. in Gold und 7625 Fr. in Banknoten. Am anderen Morgen (15. Jän.) fand man im Stalle desselben Hauses ein Pferd, das dem angeblichen Alsopp gehörte.

In dieser Weise hat man in wenigen Stunden vier Individuen verhaftet, welche bei der späteren Untersuchung überführt wurden, die wahren Thäter des Attentates gewesen zu sein, das Paris mit Entsetzen erfüllte. Kurze Zeit darauf hatte die Justiz die Angeklagten ihrer falschen Namen, unter denen sie sich versteckten, entkleidet und von ihnen das Geständniß ihrer wahren Persönlichkeit erhalten.

Vom ersten Augenblicke an hatte man den Joseph Andreas Pierri erkannt. Der falsche Alsopp mußte eingestehen, daß er der Felix Orsini sei. Der angebliche Swiney war Niemand anders, als Anton Gomez. Schließlich mußte Da Sylva seinen wirklichen Namen, Karl v. Rudio annehmen.

Die Verhaftung dieser Personen war, wie man gesehen hat, von der Beschlagnahme der verbrecherischen Werkzeuge und namentlich der beiden Bomben begleitet, die allem Anscheine nach denen ganz ähnlich sind, welche zu dem entsetzlichen Gebrauche verwendet wurden. Zwei Sachverständige wurden von dem Gerichte beauftragt, die bei Pierri gefundene Bombe, so wie die vier erwähnten Revolvers zu untersuchen. Drei davon stammen aus englischen Fabriken, einer, der beim Restaurant Broggi gefundene, ist aus einer Lütticher Fabrik, alle vier waren mit Spitzkugeln geladen und mit englischen Zündhütchen versehen. Die Sachverständigen Devisme und Carou einestheils und der Escadronschef Beuret anderntheils, haben nach genaueren Untersuchungen und wiederholten Versuchen die mörderische Gewalt der ihnen übergebenen Bombe nachgewiesen. (Folgt die schon bekannte Beschreibung der Bombe.) Nachdem sie die Bombe entladen und die Zündhütchen wieder aufgesetzt hatten, haben die Sachverständigen dieselbe auf einen harten Boden blos von einer Höhe von 50 Centimeters fallen lassen, und jedesmal ging ein oder mehre Zündhütchen los. Dasselbe Resultat wiederholte sich bei verschiedenen Würfen in anderen Richtungen. Man muß zu diesen Einzelheiten, die sich besonders auf die bei Pierri gefundene Bombe beziehen, hinzufügen (was übrigens später durch die Geständnisse von Gomez und Rudio nachgewiesen wird), daß zwei von den gegen den Kaiser geschleuderten Bomben größer waren, als die anderen. Schließlich konnten mehre Bruchstücke, die solche Verheerungen angerichtet hatten, den Sachverständigen vorgelegt werden. Ein aus dem Körper eines Pferdes gezogenes Stück wog ein Hectogramme ($5^7/_{10}$ Wien. Loth). „Beim ersten Anblick," sagten die Sachverständigen, „überzeugt man sich von der mörderischen Wirkung, die sie verursachen können."

Die Gräßlichkeit des Verbrechens hat im Voraus die wilde Brutalität der Urheber desselben erkennen lassen, — Demagogen, die sich gegen alle Gesetze empören. Die spätere Untersuchung hat vollkommen bestätigt, was man in dieser Beziehung vorgefühlt hatte. Seit langer Zeit hat sich Orsini an allen Unternehmungen der anarchischen Partei betheiligt. Nachdem er für einen Emissär Mazzini's gegolten hat, brach er mit ihm, oder gab sich wenigstens den Anschein, mit ihm gebrochen zu haben. Im Februar 1845 vom obersten Gerichtshofe zu Rom wegen Verschwörung gegen die päpstliche Regierung zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt, wurde er am 13. Juli 1846 begnadigt. Im Mai 1847 wurde er wegen Gewaltthätigkeiten und anarchischer Umtriebe aus Toscana verwiesen. Im Jahre 1849 findet man ihn als Deputirten der römischen constituirenden Versammlung. Zum außerordentlichen Commissär in Ancona und später in Ascoli ernannt, begeht er Excesse, welche später (im April 1853) seine Verurtheilung in contumaciam Seitens des obersten Gerichtshofes zu Rom wegen gewaltthätiger Diebstähle, Erpressungen und Mißhandlungen der obrigkeitlichen Gewalt veranlassen. Die Wiederherstellung der päpstlichen Regierung nöthigte ihn zur Flucht, er suchte zuerst in London eine Zufluchsstättte. Er durchreiste dann mit falschen Pässen Piemont, die Schweiz, die Lombardei, knüpfte überall revolutionäre Intriguen an und verbarg sich unter dem Namen Dido-Celci. Im J. 1855 wird er in Wien unter dem falschen Namen Bernof verhaftet. Man hat ihn im Verdacht, daß er dem Leben des Kaisers von Oesterreich nachstellte. In Mantua gefangen genommen und vor dem Special-Gerichtshofe wegen Hochverraths angeklagt, gelingt es ihm, in der Nacht vom 29. auf den 30. März zu entfliehen. Drei Monate später taucht er wieder in Marseille auf, wo er sich nach Genua einschifft; am 30. Januar kehrte er nach London zurück, wo er, wie es scheint, seit dieser Zeit lebte.

Pierri wurde zum ersten Male am 7. Mai 1831 von dem Zuchtpolizeigerichte zu Lucca zu einem Jahre Gefängniß und 100 Franken Geldstrafe verurtheilt. Im Jahre 1833 von Neuem wegen Diebstahls verfolgt, begab er sich nach Frankreich, wo er sich für einen politischen Flüchtling ausgab. Er verheiratete sich im Jahre 1834 zu Lyon, und bewohnte der Reihe nach Lyon, Avignon und Paris, wo er die Industrie eines Mützenfabrikanten ausübte. Seine Frau wurde in der Untersuchung vernommen; sie sagte aus, daß, nachdem sie mehrere Jahre mit ihm zugebracht habe, sie sich habe von ihm trennen müssen, um sich seiner schlechten Behandlung zu entziehen. Im Jahre 1843 diente Pierri in Afrika in der Fremden-Legion; später nahm er Dienste in Toscana und erhielt dort sogar den Grad eines Majors in den Bersaglieri; da er jedoch diesen Grad mißbrauchte, um Gewaltthätigkeiten zu Gunsten der politischen Wirren zu begehen, so wurde er 1849 auf einen Bericht des toscanischen Ministerrathes hin seiner Stelle entsetzt. Nach seiner Absetzung nach Frankreich zurückgekehrt, wurde er 1852 ausgewiesen, und suchte dann eine Zufluchtsstätte in England. Von Birmingham, wo er als Sprachlehrer figurirte, ging er 1855 nach Düsseldorf; seine Abwesenheit dauerte aber nur einige Monate, und er erschien wieder in Birmingham im Febr. 1847. Die Untersuchung ergibt das Vorhandensein häufiger Beziehungen zwischen Pierri und Orsini, besonders 1856. Eine frühere Dienstmagd Pierri's (die unverehelichte Hartmann) sagt aus, daß in den ersten Monaten des genannten Jahres Orsini drei Mal aus London nach Birmigham gekommen ist, und daß er einmal mit ihm zu Mittag gespeist hat.

In England war es, wo Pierri und Orsini die Bekanntschaft mit Rudio und Gomez gemacht oder erneuert haben. Nachdem Gomez in der Fremdenlegion in Algerien (vom Mai 1852 bis Juli 1855) gedient hatte, wurde er am 7. September 1855 in Marseille wegen Mißbrauchs des Vertrauens zu 6 Monaten Gefängniß und 25 Franken Geldstrafe verurtheilt. Der Zeitpunkt seiner Abreise nach England konnte nicht genau festgestellt werden; es ist jedoch gewiß, daß er bereits seit langer Zeit dort war, als die ersten Anstalten zum Attentate getroffen wurden.

Karl von Rudio scheint einer adeligen Familie anzugehören, die aber, und zwar mehr durch Unordnung als durch Verarmung, heruntergekommen ist. Sein Vater und seine Schwester sind wegen politischer Verschwörungen verfolgt worden; sein Bruder wurde wegen falschen Zeugnisses verurtheilt; er selbst führte mehre Jahre hindurch ein unstätes Leben. Nachdem er sich bei den politischen Unruhen in Italien compromittirt hatte, entschwand er den Augen der Polizei, die großes Interesse an seiner Ueberwachung hatte. Er war am 1. April 1856 in England, denn unter diesem Datum schrieb er aus London einen Brief an seine Familie, der sich bei den Acten befindet. Seit dieser Zeit aber verbreitete sich das Gerücht von seinem Tode, und er soll in der That selbst zur Verbreitung dieses Gerüchtes beigetragen haben, so daß seine eigenen Eltern daran glaubten.

Weder Rudio noch Gomez können ihre früheren Beziehungen zu Pierri und Orsini läugnen. Der erstere gibt auch zu, den letzteren im Schweizer Caffeehaus zu London getroffen zu haben. Das will sagen: an einem Orte, der gewöhnlich das Stelldichein der gefährlichsten Flüchtlinge ist.

Ein fünftes Individuum, der Angeklagte Bernard, ist einer der Stammgäste des Schweizer Caffeehauses zu London. Simon Franz Bernard ist aus Carcassone gebürtig. Früher Marine-Arzt, später Redacteur der „Independance des Pyrenees Orientales," befand er sich in Barcelona, als die Februarrevolution von 1848 ausbrach. Im März desselben Jahres sah man ihn nach Paris eilen, und kurze Zeit nachher verschafften ihm seine exaltirten Reden in den Clubs den Beinamen des „Clubisten". Er ist vom Assisenhof am 9. Februar 1849 wegen politischen Vergehens zu einem Monat Gefängniß und 500 Franken Geldstrafe verurtheilt worden. Um sich diesen Strafen zu entziehen, verließ er Frankreich und begab sich zuerst nach Belgien, später nach England. Daß er im August 1853 sich zu Dresden befand, ist nachgewiesen. Zuletzt scheint er mehre Jahre in London ansäßig gewesen zu sein.

Die letzten Erklärungen, welche die gegenwärtigen Angeklagten unter der Last vernichtender Beweise in der Untersuchung abgaben, erlauben den Ursprung und die Entwickelungen des Complottes zu verfolgen, wie sie sich bis zum Attentat vom 14. Januar entwickelt haben. Orsini selbst hat erklärt, daß schon zu Anfang 1857 zwischen ihm und Pierri die Rede von der Ermordung des Kaisers war. Dieses Vorhaben wurde dem Bernard und dem Engländer Alsopp mitgetheilt. Einige Mittheilungen seien auch einem Italiener, Namens Carlotti, gemacht worden. Im Juni machte Gomez bei seiner Anwesenheit in Birmingham einen Besuch bei Pierri und erhielt von ihm ein Empfehlungsschreiben an Orsini, der sich damals in London befand. Selbst zugegeben, daß Gomez, wie er versichert, damals Orsini zum ersten Male sah, so kann man doch nicht daran zweifeln, daß die ihm von Pierri gegebenen Empfehlungen in genauen Beziehungen zu dem Vorhaben in Betreff des Attentates standen. Im October 1857 begegnete Gomez dem Orsini und dem Bernard in einer Straße von London, und Ersterer lud sie ein, ihn in Grafton-Street Nr. 2 zu besuchen. Bei diesem Besuche, so sagt Gomez, machte ihm Orsini bemerkbar, daß „der Prophet" (so nannte er Mazzini) alle seine Kräfte verliere, und daß dessen Unternehmungen zu weiter nichts dienen, als zum unnöthigen Erschießen der Leute, und schlug ihm darauf vor, sich an einem Plane zu betheiligen, den er selbst entworfen habe, um Italien zum Aufstand zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 27. Febr. Ihre Majestäten der Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna haben zum Wiederaufbau der durch einen Brand gänzlich zerstörten Kirche zu St. Johann im Pongau 1000 fl. und Seine Majestät der Kaiser Ferdinand den durch Feuer verunglückten Bewohnern der Stadt Hirschberg 300 fl. zu spenden geruht.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog General-Gouverneur Ferdinand Max haben abermals sieben politischen Flüchtlingen, und zwar dem Rodolfo Riboni, Angelo Gallina, Paolo Robbiati, Aristide Solaroli, Vittorio Dalumi, Dr. Giovanni Vincenzo Bruni und Luigi Molin die straflose Rückkehr und die Wiederzulassung zur österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt.

Die von Seiten Hamburgs bei der östereichischen Nationalbank gemachte Silber-Anleihe von zehn Millionen Mark wurde bekanntlich zur Unterstützung mehrerer „erster Häuser" reservirt. Zwei derselben haben, wie die „Schles. Ztg." meldet, den ihnen zur Disposition gestellten Antheil nicht benutzt, dem Vernehmen nach werden 4 Millionen in den nächsten Tagen ihren Weg von Hamburg nach Wien zurücknehmen.

In Folge des eingetretenen Cabinetswechsels in London soll, wie gestern in hiesigen diplomatischen Kreisen verlautete, der englische Gesandte Sir Hamilton Seymour von hier abberufen werden.

Der zum russischen Gesandten in Wien ernannte Herr v. Balabin wird sich, den neuesten Nachrichten zufolge, zunächst von Paris nach Petersburg begeben, und dürfte erst gegen Ende Mai in Wien eintreffen. Unterdessen werden die Geschäfte der hiesigen russischen Gesandtschaft von dem Gesandtschaftsrathe Fürsten Wolkoński besorgt, der nach dem Eintreffen des Hrn. v. Balabin die russische Gesandtschaft in Dresden übernehmen wird.

Nach der „Wiener Ztg." haben sich in Folge der Concurs-Ausschreibung zur Gewinnung eines Grundplanes für die Stadterweiterung bis jetzt 426 Bewerber gemeldet.

Deutschland.

In den sogenannten parlamentarischen Kreisen, schreibt ein Berliner Corresp. der „Wiener Z.", wird viel davon gesprochen, daß man die diesjährige Sitzung der beiden Häuser des Landtages möglich bis über den 23. April hinaus zu verlängern suchen müsse, damit die dann nothwendig eintretenden Maßregeln einer Verlängerung der Uebertragung aller Regierungsgeschäfte an Se. k. Hoheit den Prinzen von Preußen (— im Falle Se. Majestät der König dann noch nicht so weit hergestellt sein sollte, die Regierung wieder selbst zu übernehmen —) von den Häusern besprochen und wo möglich entschieden werden könne. Da der Paragraph 56 und 58 der Verfassung die Entscheidung über die Nothwendigkeit einer Regentschaft in die Hände der Volksvertretung gibt und da die Uebertragung der Regentschaft an den nächsten Erben nur dann erfolgen soll, wenn die Bedingung der Eidesleistung auf die Verfassung erfüllt ist. Es tritt hierbei der gewiß bei Aufstellung dieser Paragraphen unvorhergesehene Fall ein, daß ein Purpur geborener Fürst sein unzweifelhaftes Recht erst nach Erfüllung einer Bedingung erhalten soll, und zwar aus den Händen seiner Unterthanen. Bestiege der Prinz von Preußen im Laufe der Natur den Thron, so wäre von einer Bedingung, die erst erfüllt werden muß, nicht die Rede. Tritt aber der Fall einer Regentschaft ein, so ist der Act, welcher dann nach dem Wortlaut der Verfassung vorgehen muß, immer eine Uebertragung derselben von Seite der Unterthanen. Es ist dies ein wohl zu bedenkender Fall seiner Consequenzen wegen. Man hat sich in neuester Zeit vielfach mit dem Studium der englischen Gesetzgebung für einen ähnlichen Fall beschäftigt und findet, daß man dort bei Uebertragung der Regentschaft vorzüglich von dem Grundsatze ausgegangen war, dieselbe als selbstverständlich dem nächsten Erben gebührend, von allen Bedingungen frei zu halten, und dies ist die Frage, welche in unseren höheren politischen Kreisen angelegentlichst durchsprochen wird. König Georg III. erkrankte bekanntlich viermal, 1788, 1792, 1804 und 1810 und wurde dreimal wieder hergestellt, ein historischer Vorgang, der jedenfalls dringend vor jeder Uebereilung abmahnt.

Eine Ankündigung über das Wagner'sche Staats-Lexikon besagt, das Unternehmen sei materiell dadurch gesichert, daß die zum Brandenburg-Denkmal eingegangenen Beiträge dafür verwandt werden sollen. Wie die „Hamb. Nachr." melden, hat Herr Stahl die Mitarbeiterschaft an diesem Lexikon abgelehnt, dagegen wird Herr Daniel Hassenpflug ein Haupt-Mitarbeiter.

Vor einigen Tagen cirkulirte das Gerücht, in Mainz sei Mazzini verhaftet worden. Darauf erklärten die Straßburger Journale, das verhaftete Individuum sei nicht der italienische Agitator, jedoch ein legitimistischer Agent. Das Journal „La Suisse" gibt nun über diese Angelegenheit folgende Aufklärung: „Die Persönlichkeit, welche zu so viel Gerüchten Anlaß gab, ist einfach ein Schweizer aus Tessin mit Namen Franzoni, dessen Anwesenheit durchaus nichts mit den Plänen der politischen Flüchtlinge gemein hat und der auch wieder freigelassen wurde. Wir nahmen Einsicht in einen Brief, durch welchen unser Mitbürger über seine Verhaftung Rechenschaft gibt. Es handelte sich um Folgendes: Franzoni, der einige Zeit in London verweilte, wollte seinen Aufenthalt in Mainz nehmen, um die deutsche Sprache zu erlernen. Er wählte gerade diese Stadt, weil er daselbst Freunde hatte. Gleich nach seiner Ankunft nahm er einen Lehrer und begann seine Studien. Er war allen Anforderungen der Polizei nachgekommen, und bei Vorweisung seines Passes ertheilte man ihm Anfangs die Erlaubniß zu 14tägigem Aufenthalte. Später wurde diese Bewilligung bis Februar ausgedehnt. Da trat eines schönen Morgens ein Polizei-Kommissär in Begleitung von sechs Gendarmen in sein Zimmer. Man verhaftet ihn, stellt eine genaue Durchsuchung an, belegt seine Papiere mit Beschlag und führt ihn endlich auf's Polizeibureau. Hier besteht er ein Verhör, und aus den Fragen, die man an ihn stellt, ersieht er, daß man ihn für einen Verschwörer hält, für einen Agenten Mazzini's, ja sogar für Mazzini selbst. Der Kommissär kommt auf den Prozeß Degiorgi zu sprechen, und will mit aller Gewalt, daß er einer der Söhne Franzoni's sei, der in jene Affaire verwickelt war. In Kürze, trotz aller Erklärungen, wird Franzoni ins Gefängniß geführt und erst nach 4 Tagen wieder in Freiheit gesetzt, nachdem die sorgfältigste Prüfung seiner Papiere der Polizei den Irrthum erwies."

Der Austausch der Ratificationen des zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen, am 1. April d. J. in Kraft tretenden Postvertrages wird zu Anfang März stattfinden. Mit Ausnahme von zwei Mitgliedern des deutsch-österreichischen Postvereins, deren vorläufige Beitritts-Erklärung übrigens auch bereits eingegangen ist, haben jetzt alle Vereins-Regierungen dem Vertrage förmlich beigestimmt.

Frankreich.

Paris, 25. Febr. Der Attentatsproceß ist heute rasch vorwärts gegangen, und wenn diese Geschwindigkeit so fortdauert, dann können die Verhandlungen morgen schon geschlossen sein. Das Verhör der Angeklagten und ein Theil des Zeugenverhörs ging heute vor sich. Orsini benimmt sich mit großer Festigkeit und vermeidet es, seine Mitschuldigen zu belasten. Er widerruft zum Theil, was er während der Untersuchung ausgesagt. Er behauptet, er habe die in Rom verletzte Unabhängigkeit Italiens rächen wollen, indem er die kaiserliche Politik treffe, welche Europa beherrsche, und so durch eine Revolution in Frankreich eine Revolution in Italien herbeizuführen beabsichtigt. Er ist auf den Tod gefaßt und lächelt den Frauen zu. Er spricht sehr sanft und hat ein wohlklingendes Organ. Wenn er nicht reden will, so erklärt er, daß er nicht antworten werde, oder bleibt stumm. Er trägt einen schwarzen Frack, Handschuhe und sieht ziemlich fein aus. Rudio scheint eine gemeine Natur, doch ist er wirklich von Adel. Er trägt einen grauen Paletot. Er habe sich verleiten lassen, eine Bombe zu werfen, um seinen Muth nicht verdächtigen zu lassen. Gomez gibt sich als Diener an, der in Allem seinem Hrn. gehorcht. Pierri macht einen noch weniger günstigen Eindruck, als v. Rudio; er ist schwatzhaft, unangenehm und ungeschickt in seiner Weise. Der in Genua verhaftete Engländer Hodge ist von der sardinischen Regierung ausgeliefert worden (so wird versichert), und man glaubt, er werde noch vor Beendigung des Processes hier ankommen (also morgen). In Genua sind noch zwei andere Engländer festgenommen worden, ein Herr Hat-

kinson und ein Herr Jackson. — Der Constitionnel enthält folgende Note: „Die Broschüre Felix Pyat's, von der seit einiger Zeit die Rede war, ist unter dem Tit l: Brief an das Parlament, erschienen. Diese Schrift, deren Zweck die Verherrlichung des Attentats vom 14. Jan. ist, ist ein Gewebe schmutziger und wilder Infamieen und blutdürstiger Drohungen. Ein Brief Felix Pyats, im Namen „„Commune revolutionaire““ geschrieben, wurde von diesem Flüchtling selbst in einem Meeting vorgetragen, das in London zu Ehren des 24. Febr. stattfand. Dieser Vortrag wurde mit ungeheurem Beifall aufgenommen. Mehrere Reden voll von Mordtthats-Ideen, wurden gehalten. Ein englischer Chartist drückte die Hoffnung aus, daß bald eine Kugel Napoleon III. treffen werde. Am Ende der Versammlung schlug der polnische Buchdrucker Swietostowski drei Hurrah's für Orsini vor, was mit großer Begeisterung aufgenommen wurde.“ — Zu den Verhaftungen, die vor einigen Tagen in der Vorstadt Saint-Antoine erfolgten, sind, wie der Indep. belge von hier geschrieben wird, gestern andere gekommen, die sich nicht bloß auf die Arbeiterklassen beschränken. Unter Andern wird der Advocat H., ferner ein Arzt genannt. Diese Verhaftungen sollen auf Verdacht wegen Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft erfolgt sein. — Graf Casabianca ist zum Berichterstatter des Ausschußes zur Prüfung des Repressiv-Gesetzentwurfs ernannt worden. Die Erstattung des Berichtes und die Verhandlung, „wenn eine solche stattfindet“, wie der Moniteur hinzufügt, steht für die Senats-Sitzung des 25. auf der Tagesordnung. — Das „Echo agricole“ erfährt, daß der Kaiser das Decret wegen Freigebung der Pariser Metzgerei bereits unterzeichnet habe. Die Fleischtaxe fällt weg, sobald diese Maßregel in Kraft tritt. — Nach der „D. Allg. Ztg.“ war dem Prinzen Napoleon bei Gelegenheit der Einsetzung des geheimen Rathes die oberste Verwaltung Algiers unter dem Titel eines Vicekönigs angeboten. Er schlug das Anerbieten aus, weil er in Paris beschäftigt zu werden wünscht.

Belgien.

Der Tod des Staats-Ministers Delfosse war schauerlich. Er starb nämlich, völlig zerschmettert, auf dem Straßenpflaster; man weiß noch nicht genau, ob er das Opfer einer Unvorsichtigkeit oder eines in einem Fieberanfalle ausgeführten Selbstmordes wurde; Delfosse war schon längere Zeit im höchsten Grade nervenkrank; kurz, er stürzte aus dem zweiten Stockwerk seines Hauses auf das Pflaster und wurde grausig verstümmelt aufgehoben; etwa eine Stunde danach hatte er ausgelebt.

Großbritannien.

Die Times gibt folgende authentische Liste des neuen Cabinets: Erster Lord des Schatzes, der Earl von Derby; Schatzkanzler, Disraeli; Lord-Kanzler, Sir Frederick Thesiger; Präsident des geheimen Rathes, der Marquis von Salisbury; Geheimer Siegelbewahrer, Lord Hardwicke; Staatssecretäre: Inneres, Spencer H. Walpole; Auswärtiges, der Earl von Malmesbury; Colonieen, Sir Edward Bulwer Lytton; Krieg, General Peel; erster Lord der Admiralität, Sir John Pakington; General-Postmeister, Lord Colchester; Präsident des Handels-Amtes, J. W. Henley; Präsident des indischen Bureau's, der Earl von Ellenborough; erster Commissar für die öffentlichen Bauten, Lord John Manners; Attorney General, Sir Fitzroy Kelly; Unter-Staatssecretär für den Krieg, Major A. H. P. Stuart Wortley; Irland: Lord-Statthalter, der Earl von Eglinton; Lord-Kanzler, F. Blackburne; erster Secretär, Lord Naas. Der Herzog von Newcastle, Lord Grey und Herr Gladstone haben die Einladung Lord Derby's, in sein Cabinet zu treten, ausgeschlagen. An Sidney Herbert erging keine Einladung. Der hohe Posten eines General-Gouverneurs von Indien ist dem Vernehmen nach für Lord Stanley bestimmt, falls Lord Canning sich weigern sollte, unter der neuen Regierung zu dienen. Wir glauben, daß der Marquis von Exeter, der Earl Delaware und der Earl von Chesterfield die hohen Hofchargen bekleiden werden.“

Darauf hin, daß sich die Unterhandlungen mit Gladstone und den anderen Peeliten definitiv zerschlagen haben, prophezeihen die Palmerston'schen Organe dem neuen Ministerium ein kurzes Dasein, da es eine Wiederholung der traurigen Posse von 1852 sei. Der Advertiser vermuthet, Lord Derby suche nur über die Session wegzukommen, und werde in diesem höchst unwahrscheinlichen Falle eine Reform-Bill auf 1859 versprechen — welches Calibers sie sein werde, könne man sich denken. Aber wenn Lord J. Russell nur eine Reform-Bill-Einbringung in dieser Session anmelden wolle, so könne er das Kartenhaus der Derby-Regierung umblasen, ehe zwei Monate um seien. Disraeli möchte gern seine Partei dazu bewegen, dieser Todesgefahr durch eine eigene Reformbill zuvorzukommen.

Dem „Nord“ wird von London der Text der von dem abgetretenen Cabinet eingebrachten indischen Bill mitgetheilt. Sie enthält nebst dem Eingange acht Capitel: 1. die Uebertragung der indischen Regierung an Ihre Majestät; 2. die Einsetzung des Staatssecretärs für Indien und seines Rathes; 3. die Befugnisse dieser Behörde; 4. die Vertheilung der Einkünfte Indiens; 5. das Militär- und Beamten-Wesen; 6. die Vertrags-Verbindlichkeiten; 7. Vorbehalt gewisser Rechte der Compagnie; 8. Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes. — Bekanntlich haben Lord Derby und und seine Fremde sich gegen die Einbringung der Bill ausgesprochen haben.

Ein neuer Prozeß im Interesse des Kaisers der Franzosen ist gestern von der Regierung hier vor dem Bow Street-Gericht anhängig gemacht worden. Der Buchhändler Edward Truelove ist angeklagt, ein falsches, boshaftes, scandalöses und aufrührerisches Libell betreffs Sr. M. des Kaisers der Franzosen gesetzwidrig verfaßt und veröffentlicht zu haben, in der Absicht, verschiedene Personen zur Ermordung besagter Majestät aufzureizen. Des Letzteren Name wird darin nicht genannt, aber die Anspielungen ließen nicht den geringsten Zweifel zu. Das incriminirte Pamphlet führt den Titel: „Tyrannicide: is it justifiable?“ und umfaßt in 4 Capiteln über dieses Thema in allem 7 Octavseiten.

Es wird noch ungefähr die Summe von 120,000 L. erfordert werden, bis der Leviathan so weit ausgerüstet ist, daß er in See stechen kann. Man hofft, daß er spätestens im Juli fertig sein wird.

Die Hauptstation der britischen Streitkräfte im Stillen Meere soll von Valparaiso (Chili) nach der Conchagua-Bucht verlegt werden.

Dänemark.

Die Kopenhagener Zeitung „Tiden“ erzählt als durchaus zuverlässig, daß Se. Maj. in der Abschieds-Audienz vor Prinz Christian's Pariser Reise den Wunsch aussprach, Se. kgl. Hoheit möge vor seiner Abreise auch Ihre Gnaden die Lehnsgräfin Danner besuchen. Auf die Meldung des Prinzen soll Ihre Gnaden aber erwiedert haben, sie könne Se. kgl. Hoheit nicht sofort empfangen, er müsse warten. Se. kgl. Hoheit soll dennoch, um Sr. Majestät Wunsch zu erfüllen, einige Zeit gewartet haben. Es währte aber allzu lange und der dänische Thronfolger fand es in hohem Grade entwürdigend, länger in Ihrer Gnaden Vorzimmer zu verweilen und verließ das Schloß ohne Ihrer Gnaden Antlitz geschaut zu haben. Ihrer Gnaden üble Disposition, den Thronfolger zu sehen, soll sich auf fehlgeschlagene Bestrebungen gründen, die pariser Mission Sr. kgl. Hoh. vom Kammerherrn Berling übernommen zu sehen. Se. Majestät der König soll an der Ueberzeugung festgehalten haben, der Thronfolger sei der einzig angemessene Repräsentant Dänemarks in der betreffenden Angelegenheit. Man behauptet, der König hat demgemäß großen Kummer empfunden, den Thronfolger so behandelt zu sehen und es sei nicht undenkbar, daß Ihrer Gnaden Aufführung nicht unwesentlich zu Sr. Majestät unmittelbar darauf ausbrechender Krankheit beigetragen hat, welche das Land in Schrekken und Sorge versetzt hat.

Italien.

Turin, 25. Februar. In der hiesigen Militär-Akademie fielen vorgestern, aus Anlaß einiger Aenderungen in den Prüfungsvorschriften, Unordnungen vor. Die Verhaftung einiger Zöglinge steigerte die Aufregung, und die Akademie wurde gestern von 150 Liniensoldaten besetzt. Das Ausgabe-Budget der Minister des Innern, des Aeußern, der Justiz, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Arbeiten für das Jahr 1859 beträgt 33,745,545 Lire. Das erste Bureau der Kammer hat zum Mitgliede der Commission in Betreff des neuen Preßgesetzes Brofferio ernannt.

Genua, 26. Februar. Der Corriere mercantile zählt fünf neue Raubanfälle auf offener Straße auf. In Carrara wurden neuerlich Individuen wegen Tödtung, Theilnahme an geheimen Gesellschaften u. dgl. vom Standgerichte zu mehrjähriger Galeerenstrafe verurtheilt.

In Imola wurde ein früherer Polizei-Inspector, und in Ancona ein Soldat meuchlings angefallen.

Der Bischof von Cesena, Monsignor Orsei, soll ebenfalls den Cardinalshut erhalten.

Asien.

Eine telegraphische Depesche aus Alexandrien vom 17. meldet ein Faktum, das, wenn es sich bestätigen sollte, der Sache Englands in Indien einen mächtigen Vorschub leisten würde. Die Insurgenten von Lucknow sollen unter einander handgemein geworden sein. Nun ist es aber Lucknow, wo, wie man weiß, das beträchtlichste und am besten disziplinirte Corps der Rebellen steht, und es ist gerade dieses Corps, gegen welches Sir Colin Campbell im Anmarsche begriffen ist. — Die Nachricht bedarf jedenfalls der Bestätigung.

Dem Pays wird aus London, 23. Febr., geschrieben: „Die Regierung hat mit der letzten Post einen ausführlichen Bericht des Generals Sir Colin Campbell erhalten, welcher neue Verstärkungen verlangt. Die Sterblichkeit unter den englischen Truppen ist noch immer sehr groß, indem die Zahl der Todesfälle wöchentlich 300 bis 350 beträgt. Angesichts der Gefahr, welche ihr Dasein bedroht, ist es der ostindischen Compagnie nach großen Anstrengungen gelungen, zu sehr hohen Preisen und unter sehr lästigen Bedingungen eine Anzahl Transport-Dampfer zu miethen, die nach Kalkutta, Madras und Bombay bestimmt sind. Der Ober-Befehlshaber verlangt ferner eine Erhöhung der Subsidien, und zwar stützt sich seine Forderung auf die Nothwendigkeit, alle jene eingebornen Corps, welche gleich den Ghurkas geneigt sind, für den Partei zu ergreifen, der ihnen den besten Sold bietet, in englische Dienste zu nehmen. Im Uebrigen ist die Lage der Dinge in militärischer Beziehung befriedigend, und der Ober-Befehlshaber verfährt sehr consequent in Ausführung seiner Plane.“

Aus Hongkong, 14. Jan., bringt der „Constitutionnel“ zwei Briefe, durch welche wir Näheres über Yeh's Gefangennehmung erfahren. Bei der Besetzung von Kanton hatte man die Tatarenstadt unberührt gelassen, und man beeilte sich mit einem Angriffe darauf um so weniger, als man von Yeh neue Anträge erwartete. So kam der 5. Januar heran. Der englische Consul Parkes wollte wissen, der Vice-König sei in der Tatarenstadt versteckt. Bald erlangte man genauere Angaben. Ein englisches Detachement überfiel das bezeichnete Haus, die Tatarenwache nahm Reißaus, und bald war Yeh in den Händen der Blaujacken; obwohl er in der Eile mit einem seiner Offiziere die Kleider gewechselt, ward er an seinem dicken Kopfe und dem kolossalen Umfange sofort erkannt, in einen Tragsessel gesetzt und nach dem englischen Hauptquartier gebracht, wo er Anfangs mit Hochmuth auf die ihm vorgelegten Fragen antwortete, dann aber kleinlaut wurde, als man ihm erklärte, er sei jetzt Gefangener und nicht mehr in der Lage, Friedens-Anerbietungen zu machen. An Bord des Admiralschiffes „Inflexible“ benimmt er sich sehr gefaßt und entwickelt einen ausgezeichneten Appetit. Der Tataren-General, der gleichfalls festgenommen wurde, war Ober-Befehlshaber der Tataren-Garnison; auch der Bürgermeister von Kanton wurde gefangen genommen. In der in Yeh's Residenz mit Beschlag belegten Casse der kantoner Regierung fand man eine halbe Million Piaster. Die Chinesen sind über dieses Glück der Verbündeten ganz außer sich. Der Bürgermeister und der Tataren-General haben sich auf Vorschlag des englischen und des französischen Bevollmächtigten bereit finden lassen, die Verwaltung der Stadt unter Oberleitung eines Ausschusses von englischen und französischen Offizieren zu übernehmen; und die verbündeten Generale haben den Kaiser von China ersuchen lassen, ihnen eine Audienz in Peking zu bewilligen, damit man sich über die Friedens-Bedingungen vereinbaren könne. Am 31. Dec. noch hatte Yeh 450 Köpfe abschneiden lassen.

Nach einer angeblich zuverlässigen Schätzung sind bei dem Sturm auf Canton 140 Engländer und 30 Franzosen theils getödtet, theils verwundet worden. Die officielle Depesche des Admirals Seymour vom 29. December an Sir Bowring, welche die Eroberung von Canton meldet, beklagt nur den Verlust des Capitäns Bate vom Schiffe „Actäon.“

Amerika.

Im Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten ist die Lebhaftigkeit der Debatte wieder einmal in eine Schlägerei ausgeartet, die von den Amerikanischen Journalen ziemlich kühl besprochen wird. Es war in der Nacht vom 5. auf den 6. Das Haus saß bis gegen 4 Uhr Morgens. Gegen 2 Uhr, als eben die Debatte sehr langweilig geworden war, viele Mitglieder schnarchten und Andere rauchten, entspann sich Angesichts des Präsidenten eine Prügelei zwischen Mr. Keitt und Mr. Grow (Ersterer für, Letzterer gegen die Einführung der Sclaverei in Kansas). Es kam zu Püffen und Schimpfworten, Andere mischten sich in den Streit und es dauerte geraume Zeit, bis der Präsident durch die wiederholte Drohung, jeden Ruhestörer verhaften zu lassen, die Ordnung im Saale wiederherstellen konnte. In einer späteren Sitzung drückten die beiden Anstifter der Prügelei ihr Bedauern aus.

Vermischtes.

** Aus Anlaß des jetzt wirklich in Aussicht gestellten Baues eines neuen Opernhauses beginnt die „Monatschrift für Theater und Musik“ in ihrem neuesten Heft eine interessante Arbeit „Zur Geschichte der Hoftheater in Wien“. Das erste Opernhaus ließ Kaiser Leopold I. 1659 auf der Stelle erbauen, wo jetzt die kaiserliche Hofbibliothek steht. Vielleicht trifft es sich, daß genau um zwei Jahrhunderte später der Grundstein zu dem längst nöthigen Hause gelegt wird. Vor der Errichtung jenes ersten hölzernen Theaters war in verschiedenen „Ballhäusern“ gespielt worden; das eine derselben, in der Himmelpfortgasse, wurde später vom Prinzen Eugen angekauft und ist jetzt Hotel des Finanzministeriums.

** Durch die Ausfertigung der drei Schuldscheine der Eisenbahn-Directionen bezüglich des Lotterie-Anlehens der Creditanstalt fließt dem Stempelgefälle ein Betrag von 90,000 fl. zu. Es ist nämlich über den Betrag bis 8000 fl. eine Stempelgebühr von 20 fl. und über 8000 fl. von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten.

** Eine Crinolinefedern-Fabrik hat sich in Wien etablirt. Man verkauft eine Garnitur von 7 Stück palirt, in einem Stück ungenietet, per Garnitur 1 fl. 36 kr. Nach der Elle übersponnen, in beliebig langen Stücken per Elle 6 und 8 kr. Englische Federn, schwarz, bester Qualität, in Stücken von 15—20 Ellen ohne Nietung nach Gewicht oder Elle.

** Jagden. In den kaiserlichen Revieren in Niederösterreich wurden im Laufe des Winters bei 35,000 Hasen geschossen. Auch die Fasanjagden waren sehr ausgiebig. Bei einer einzigen in Aspang gehaltenen Hofjagd, welcher Se. Majestät der Kaiser beiwohnte, wurden 1600 Fasanen geschossen.

** Bei Szendrö-Lad wurde dieser Tage, wie der „M. Sajtó“ geschrieben wird — ein Reisender von vier Räubern überfallen; beherzt setzte er sich zur Wehre und es gelang ihm, Drei zurückstoßen, worauf er den vierten beim Kragen faßte, auf seinen Wagen riß und in vollem Galopp davonjagen ließ, um seinen Arrestanten der Gerechtigkeit zu übergeben!

** Wie schlimm oft der Zufall spielt, erfuhr in diesen Tagen in Berlin, der, um dem ihm drohenden Schuldarrest zu entgehen, entschlossen war, durchzugehen. Als er, um dazu die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu benützen, Abends das Potsdamer Thor passirt hatte, fiel ihm die an dem rechts in der Stadtmauer befindlichen Thore angeheftete Warnung in die Augen: „Hier darf nicht durchgegangen werden.“ Unwillkürlich ruhte sein Fuß einige Augenblicke, und als er so, in Betrachtungen über den Doppelsinn dieser Warnung nachdenkend, dastand, ereilte ihn das Geschick in Gestalt seines Hauptgläubigers, der, durch die in den Händen des Durchgängers befindliche Reisetasche aufmerksam gemacht, sofort Anstalten traf, die verhängnißvolle Warnung wahr zu machen, indem er seinen Schuldner zum sichern Gewahrsam führen ließ.

** Ein guter Spaß. Die Post in Stuttgart befindet sich in einer großen Verlegenheit. Es ist da ein Paket angekommen mit der Aufschrift: „An die schönste Dame allhiero.“ Das Paket scheint einen reichen Inhalt zu haben; es ist zwar nicht schwer, aber fühlt sich sehr weich an, wie lauter Seide und Spitzen. Allen wie soll man es an den Mann oder vielmehr an die Frau bringen? Wer ist denn die schönste Frau? Die Post-Secretäre haben, wie in anderen Orten auch, zwar Augen im Kopfe und sehr gute darunter, aber darüber können sie sich nicht einigen, welche die Schönste ist! Man wird jetzt eine Commission ernennen, welche eine große Weiber-Versammlung abhalten wird, denn der Streitpunkt muß entschieden werden, da die Stuttgarten Damen selbst darauf dringen.

** Die von England nach Hannover gebrachten Krondiamanten sind im königlichen Schlosse in Hannover ausgestellt. In der Mitte des Saales steht ein Tisch mit scharlachrother, golddurchwirkter Decke, der auf schwarzer Sammetunterlage in einem Glaskasten die Kleinodien trägt. Inmitten der pyramidalisch ansteigenden Unterlage steht die ganz aus Brillanten zusammengefügte Krone, welche die Königin Viktoria von England bei großen Festivitäten zu tragen pflegte; sie ist im Durchmesser etwa von der Größe eines Zweithalerstückes. Zwei Ohrberloques in der Fassung des vorigen Jahrhunderts hängen an Nadeln daneben. Jedes Berloque besteht aus einem wallnußgroßen Brillanten. Auf der Vorderseite frei, ist der Stein auf der Rückseite ganz mit kleinen Brillanten überdeckt, was den großen Steinen ein eigenthümliches Feuer verleiht. Nach der Ostseite liegt auf einem mit Klebwachs überzogenen Bleche die alte Fassung der Tiara, ein Kopfschmuck, der aus neun Gliedern besteht. Im Laufe der Zeit sind aus dieser Tiara und einer dazu gehörigen Broche alle Diamanten, ungefähr vier- bis fünfhundert Stück, unter diesen der große Kumberlandstein, früher im Besitze des Herzogs von Kumberland, des Sohnes Georgs II., ausgebrochen und in andere Fassungen gebracht worden. Da man mit Ausnahme des Kumberlandsteines mit Gewißheit nicht alle Steine angeben konnte, welche die Tiara enthielt, so sind von Seiten Englands diese Steine genau nach den Löchergrößen der Fassung ersetzt worden; diese befinden sich unter der alten Fassung in den Wachsgrund eingeklebt. Der Kumberlandstein ziert das Mittelglied der Tiara, sein Werth ist in England auf 120,000 Thaler abgeschätzt. Auf der Westseite befindet sich ein Kollier von 35 Solitärs nebst einem Kreuze von sieben Steinen und zwei Ohrgehängen, ebenfalls jedes mit vier Solitärs versehen. Diese fünfzig Steine sind von der Größe einer Bohne. Ueber dem Kollier ruhen zwei große Brillantschleifen in der Größe von 4 Zoll Quadr., die mit erbsengroßen Brillanten übersäet sind. Die Nordseite schmückt ein Perlenkollier mit einem großen Solitär als Schloß. Neben der Krone liegt ein Kopfputz mit Blumen von Brillanten geschmückt. Diese Blumen — Tulpen und Rosen — sind von gelblichen Brillanten, die Blätter von Smaragden. Auf der Südseite liegt die zur Tiara gehörige Broche und eine Anzahl schleifenartig gefaßter Brochen und Spangen. Außerdem befindet sich eine Anzahl kleiner Brillanten ohne Fassung in kleinen Papierpaketen. Der Gesammtwerth soll 7 bis 800,000 Thaler betragen.

** Aus Hamburg schreibt man, daß es mit der Ueberbrückung der Elbe zwischen dort und dem hannover'schen Ufer nun Ernst werden zu wollen scheint; glaubwürdigen Nachrichten zufolge seien bereits die Grundzüge zum Brückenbau festgestellt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 1. März. Am 15. d. ist der Wirthschaftsschreiber des Gutsbesitzers Skrzyński aus Libusza, Ladislaus Tuszyński, welcher bei der nächst den Orten Męczina und Wapienne (Sandecer Kreis) abgehaltenen Wildschweinjagd, von übermäßigem Genusse an Branntwein betäubt zurückgeblieben und des anderen Tages von den Bauern Gawalsk und Chomik erfroren gefunden und nach Męczyna gebracht worden.

Am 15. d. Nachts ist der Inquisit Joseph Majka aus Gnojnica, welcher am 27. v. M. wegen Diebstahl inhaftirt wurde, aus dem Bezirksarreste mittelst Durchbruch der Mauer entsprungen.

Aus Szymbark wird gemeldet, daß am 16. d. M. ist der Knecht Albert Kukla aus Struxawka, als er auf der dortigen Brücke in Szymbark vom Wagen springen wollte, mit den Kleidern an dem Letzteren hängen geblieben, in Folge dessen über das Geländer der Brücke herabgestürzt und sich auf dem Eise des Rożaflusses erschlagen hat. Die an dem Verunglückten sogleich vorgenommenen Rettungsversuche sind erfolglos geblieben.

Krakauer Cours am 27. Februar. Silberrubel in polnisch Crt. $107\frac{1}{2}$—verl. $106\frac{1}{2}$ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100 — Plf. 443 verl. 439 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. $97\frac{1}{4}$ verl. $96\frac{1}{2}$ bez. Neue und alte Zwanziger $106\frac{1}{2}$ verl. $105\frac{1}{2}$ bez. Russ. Imp. 8.26—8.16. Napoleond'or's 8.17—8. 7. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.51 4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $99\frac{1}{6}$—$98\frac{1}{2}$. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 79—$78\frac{1}{4}$. Grundentl.-Oblig. $80\frac{1}{2}$—$79\frac{2}{3}$. National-Anleihe $84\frac{5}{4}$—84 ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 27. Februar. Der Moniteur bringt einen officiellen Bericht aus China über die Maßregeln, die getroffen wurden, um Canton im Falle einer Emeute zu zerstören.

Paris, 28. Febr. Orsini, Rudio und Pierri wurden nach dem Gefängnisse Proquette gebracht; die Verurtheilten haben die Cassation angemeldet.

Der heutige „Moniteur“ enthält ein Decret, mittelst dessen das Monopol des Fleischergewerbes vom 31. März ab aufgehoben und die Kasse in Poissy aufgelöst wird.

London, 28. Febr. Der Sonnabend-Globe meldet als bestimmt, sowohl Lord Derby als Disraeli hätten Hrn. v. Persigny die Unterstützung der Palmerston-schen Fremdenbill zugesichert. Disraeli hätte hierbei selbst geäußert, daß er die Bestimmungen derselben für zu wenig streng halte.

Genua, 26. Febr. Der „Corriere mercantile“ zählt neuerdings sieben Raubanfälle auf, die vom 22. bis 23. d. Mts. Abends auf offener Straße vorkamen. Ueber die Veranlassung der, in den letzten Tagen ergriffenen Vorsichtsmaßregeln circuliren bloß Gerüchte denen zufolge sich um den Ausbruch eines neuen Verschwörungsplanes handeln sollte. Ein unter americanischer Flagge angekommenes, angeblich mit Waffen beladenes Schiff wurde bewacht und demselben der Kriegsdampfer „Mozambano“ zur Seite gelegt.

Turin, 27. Februar. Die Haupträdelsführer der in der Militäracademie vorgefallenen Unordnungen wurden nach der Citadelle gebracht und sollen ausgestossen werden. Vierzehn Andere wurden in der Kavalleriecaserne eingesperrt. Oberst Pettinengo wurde zum provisorischen Commandanten der Academie ernannt.

Triest, 28. Februar. Se. kais. Hoh. der Durchl. Hr. Erzh. Ferdinad Max sind von Venedig hier eingetroffen, haben Mizamare besucht und werden übermorgen wieder abreisen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Lotto-Ziehungen vom 27. Februar 1858.

Linz	77,	57,	54,	56,	66.
Brünn	60,	33,	84,	64,	87.
Triest	37,	73,	49,	54,	13.
Ofen	47,	48,	31,	13,	34.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 27. und 28. Februar 1858.

Angekommen im Hotel de Dresde: Hr. Josef Meleniarski, Gutsb. a. Warschau.

In Pollers Hotel: die HH. Gutsb.: Graf Johann Tarnowski a. Chorzelow. Johann Mielencki a. Breslau. Graf Konstantin Bninski a. Breslau. Stanislaus Kozmian a. Dobrzechow. Adam Gorajski a. Dresden. Alexius Gaszyński a. Miechow. Nikolaus Kaczanowski a. Lemberg. Adolf Jordan a. Tarnow.

Im Hotel de Saxe: die Herren Gutsbes: Johann Wężyk a. Polen. Josef Reklewski a. Sandec. Gf. Alexandra Lanckorońska a. Tarnow. Bonaventura de Suski a. Tarnow. Robert Godlewski a. Polen.

Abgereist sind die HH. Gtsb.. Josef Szalaj a. Szczawnica. Wilhelm Koch a. Tarnow. Josef Zapalski a. Węgrzynowice. Gräfin Celine Moszczeńska a. Tarnow Stanislaus Borkowski a. Tarnow. Roman Broniewski a. Polen. Stanislaus Rodkiewicz a. Lemberg. Bonaventura v. Suski a. Warschau. Johann Wężyk a. Warschau. Valentin Walecki a. Polen. Gf. Kajetan Lewicki, k. k. wirklicher geh. Rath a. Lemberg.

Amtliche Erläſſe.

N. 1011. **Lizitations-Ankündigung.** (186. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Niepołomice wird bekannt gegeben, daß über Anſuchen des Jakob Mandelbaum aus Wiśnicz zur Einbringung der aus dem ſchiedsrichterlichen Spruche vom 15. Jänner 1854 herſtammenden Reſtforderung von 49 fl. 33 kr. CM. ſ. N. G. die executive Verſteigerung der dem Execut Stefan Dymiołek gehörigen bereits gepfändeten und abgeſchätzten zwei Pferde zu Książnice hierbezirks am 30. März 1858 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingniſſen abgehalten werden wird:

1. Der Ausrufspreis wird nach dem Schätzungswerthe lauten, dieſer letztere kann auch vor dem Licitationstage in der hiergerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden.
2. Der Kaufſchilling iſt im Baaren zu Handen der Licitationscommiſſion einzuzahlen, von welcher ſofort die Ausfolgung des erſtandenen Gegenſtandes veranlaßt werden wird.
3. Im Falle als das eine oder das andere Verkaufsobject nicht wenigſtens um den Schätzungspreis veräußert werden ſollte, ſo wird daſſelbe erſt beim zweiten dießfalls feſtzuſetzenden Feilbietungstermine und zwar auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

Niepołomice, am 11. Februar 1858.

N. 917.pol. **Edictal-Vorladung.** (179. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Alt-Sandez, Sandecer Kreiſes werden nachbenannte zur heurigen Stellung auf den Aſſentplatz beruffene, jedoch unbekannt wo abweſende militärpflichtige Individuen hiemit aufgefordert, binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einſchaltung dieſes Eictes in der Krakauer Regierungszeitung angerechnet, hieramts um ſo gewiſſer zu erſcheinen und der Militärſtellung nachzukommen, als nach Ablauf dieſes Termins dieſelben als Rekrutirungsflüchtlige behandelt werden.

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G.-J.
Adalbert Ziomek	Neudörfel	15	1836
Zacharias Protzner	Brzyna	5	1833
Mathias Babik	Obidza	57	1835
Simon Fijas	"	49	"
Adalbert Peterschein	Czarny potok	17	1832
Stanislaus Szlaga	Barcice	52	1836
Peter Kluska	Rytro	4	1833
Adam Okrzos	"	76	1832
Jakob Sikora	Brzezna	16	1836
Michael Szczesniak	Łomnica	53	1834
Kaspar Ptak	"	91	1832
Thomas Wielocha	Obłazy	1	1835
Adalbert Wielocha	"	1	1833
Michael Kulik	"	8	1832
Peter Scherpf	Podrzyce	40	1836
Sebestian Citak	Przysietnica	14	"
Josef Korzeniowski	"	89	"
Thomas Ogorzały	"	1	1834
Mathias Citak	"	14	"
Stanislaus Nastalski	"	9	1833
Josef Stanek	"	48	"
Mathias Stanek	"	48	1831
Kasimir Uczkowski	Gostwica	26	1833
Jakob Długosz	Piwniczna	127	1836
Michael Koral	"	96	1835
Ferdinand Klimczak	"	30	"
Simon Górka	"	190	1833
Michael Gumułak	"	391	"
Vincenz Pająk	"	30	"
Johann Gumułak	"	216	1832
Andreas Koral	"	331	1831

Vom k. k. Bezirksamte.

Alt-Sandez, am 19. Februar 1858.

N. 213. **Veräußerung** (185. 1—3)

der den Eheleuten Franz und Juliana Bednarskie gehörigen Realität Nr. 42 in Prądnik czerwony.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Mogiła wird hiermit bekannt gemacht, es ſei über Einſchreiten der Stefan Zwadzki'ſchen Erben durch Dr. Alth die executive Feilbietung der den Eheleuten Franz und Juliana Bednarska gehörigen auf 1182 fl. 26 kr. CM. abgeſchätzten, in Prądnik czerwony gelegenen Realität pto. ſchuldiger 550 fl. CM. c. s. c. bewilligt, und zur Vornahme derſelben in dem Amtshauſe des k. k. Bezirksamtes von Mogiła auf der Krakauer Vorſtadt Kleparz die Tagfahrt auf den 24. März, 14. April und 5. Mai 1858 jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beiſatze beſtimmt, daß dieſe Realität bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe falls dieſer nicht erzielt werden ſollte, hintangegeben würde.

Jeder Kaufluſtige hat 100 fl. CM. entweder im Baaren oder in k. k. Staatspapieren oder in Grundentlaſtungs-Obligationen nach dem Curſe zu Handen der Licitations-Commiſſion zu erlegen, und die übrigen Bedingniſſe können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsſtunden eingeſehen werden.

K. k. Bezirksamts als Gericht Mogiła.

Krakau, am 16. Februar 1858.

Nr. 3131. **Concurskundmachung.** (191. 2—3)

Im Bereiche der Finanz-Landes-Direction in Krakau iſt eine Finanzwach-Commiſſärsſtelle I. Klaſſe und eventuell II. Klaſſe mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. beziehungsweiſe 500 fl. und den ſonſtigen ſyſtemmäßigen Nebenbezügen zu beſetzen.

Bewerber um einer dieſer Stellen haben ihre documentirten Geſuche unte Nachweiſung des Alters, der zurückgelegten Studien, der erworbenen Gefälls- und ſonſtigen Kenntniſſe, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde oder aus dem Verzehrungsſteuerfache, der Kenntniß der deutſchen und polniſchen oder einer dieſer letzterwähnten verwandten ſlaviſchen Sprache, der bisher geleiſteten Dienſte, unter Angabe, ob und in welchem Grade ſie mit Beamten oder Angeſtellten im Gebiete dieſer Finanz-Landes-Direction verwandt oder verſchwägert ſind, im vorgeſchriebenen Dienſtwege bis 15. März 1858 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 14. Februar 1858.

L. 2064. **Edykt,** (176. 1—3)

C. k. urząd powiatowy w Krośnie jako Sąd rozpisuje w dalszéj drodze Egzekucyi sądowéj, celem zaspokojenia pretensyi Pana Eugeniusza Stojowskiego jako cesyonaryusza Anny Juszczak, przeciw Wojciechowi Papużyńskiemu w kwocie 461 złr. 30 kr. WW. na mocy wyroku przez były Magistrat Krośniejski na dniu 28. Czerwca 1845 Nr. 8 wywalczonéj, przymusową sprzedaż publiczną realności w Baydach pod Nr. kons. 9 i 33 leżących, długiem tym hypotecznie obciążonych, a własność prawną zwyciężonego Wojciecha Papużyńskiego stanowiącym, wyznaczając oraz dwa termina t. j. na dzień 2. Marca i 2. Kwietnia 1858 w których się ta licytacya w Jaszczwi w lokalu dawniejszéj kancelaryi dominikalnéj, każdego czasu o godzinie 10. z rana odbywać ma, pod następującemi warunkami:

1. Sprzedają się realności wiejskie z budynkami w Baydach pod N. 9 i 33 położone, za cenę najwięcéj ofiarowaną.
2. Cena wywołania stanowi się podług detaxacyi sądowéj z dnią 22. Maja 1857 mianowicie realności pod N. 33 położonéj, z domu mieszkalnego i 3 morgów 1356 kwadr. sążni gruntu składającéj się w kwocie 152 złr. 47 4/8 kr. m. k., zaś realność pod N. kons. 9 położonéj, z domu mieszkalnego i 11 morgów 1215 kw. sążni gruntu składającéj się, w kwocie 405 złr. 10 kr. m. k.
3. Każdy chęć kupienia mający, złoży przed rozpoczęciem licytacyi, jednę dziesiątą część ceny szacunkowéj, mianowicie na realność N. kons. 33 — 15 złr. 17 kr. m. k. a na realność Nr. kons. 9 — 40 złr. 31 kr. m. k. jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj, z których ów najwięcéj ofiarującego zatrzymanym i w cenę kupna porachowanym, resztu licytantom zaś zaraz po zakończonéj licytacyi zwrócony będzie.
4. Kupiciel obowiązanym będzie, w przeciągu 30 dni po odebraniu zawiadomienia sądowego o zakończonéj licytacyi ofiarowaną cenę kupna, z policzeniem w to zakładu przy licytacyi złożonego, do sądowego depozytu złożyć.
5. Jak tylko kupiciel wywiedzie się, iż wszystkim kondycyjom licytacyjnym zadosyć uczynił, będzie mu dekret własności do kupionéj realności wydanem, tenże na żądanie własnem kosztem za właściciela onejże intabulowanym, realność kupiona jemu w fizyczne posiadanie i używanie oddaną, wszelkie ciężary na téj realności hypotekowane, wyjąwszy ciężary gruntowe, z tabuli wykreślone, i na cenę kupna w depozyt złożoną, przeniesione będą.
6. Gdyby zaś kupiciel którychkolwiek kondycyi licytacyjnéj w terminie zadosyć nieuczynił, natenczas nietylko zakład jego przy licytacyi złożony przepada, ale oprócz tego na koszt i niebezpieczeństwo jego, nowa licytacya, bez pośredniego nowego oszacowania, w jednem terminie przedsięwziętą realność ta za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną, i on za wszelkie wynikłe ztąd szkody prócz zakładu, całem swojém majątkiem odpowiadać będzie.
7. Koszta przyznania własności, intabulacyi i należytości percentualnych rządowych, kupiciel bez wszelkiego potrącenia z ceny kupna, sam ponosić powinien.
8. Jeżeliby realności te na pierwszym terminie powyżéj ceny szacunkowéj sprzedane bydź niemogły, więc na drugim terminie licytacyi i za samą téż cenę sprzedane będą, zaś poniżéj téj ceny sprzedaż nastąpić niemoże.
6. Ciężary gruntowe i podatki monarchiczne z realności niniejszo na sprzedaż wystawionych należące się, w c. k. urzędzie podatkowym i registraturze tutejszéj, każdego czasu przejźrane być mogą, gdzie także i extrakt tabularny z aktém szacunkowym, wolném do przejźrenia zostaje.

O téj tak rozpisanéj licytacyi zawiadamiają się obydwie strony i wszyscy ci wierzyciele, którzyby po 15. Września 1857 prawo hypoteki nabyli, lub którymby uchwała licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny w czasie przed terminem doręczoną bydź niemogła, edyktem i przez dodanego im kuratora w osobie Jana Zaychowskiego włościana w Baydach.

Krosno, dnia 23. Grudnia 1857.

Z. 2874. **Kundmachung.** (189. 2—3)

Zur Conſervirung der im Amtsbereiche des Magiſtrats gelegenen Straßen für das laufende Verwaltungs-Jahr 1858 werden beiläufig 300 Kubik-Klafter Kalkſteine benöthigt. Zur Sicherſtellung dieſer Lieferung wird am 1. März l. J. um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des hieſigen Magiſtrats im IV. Departamente eine Licitations- oder Accordverhandlung vorgenommen werden. Vor der Verhandlung iſt im 10% Vadium erlegen.

Magiſtrat, Krakau den 16. Februar 1858.

Z. 2644 civ. **Edict.** (184. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Einſchreiten der evangeliſchen Gemeinde in Biala de pr. 12. Juni 1857 N. 2644 in die executive Veräußerung der, in Bochnia ſub N. 14/378 beſtehenden, dem Hrn. Joseph Niessner gehörigen Realität wegen ſchuldigen 2000 fl. CM. ſ. N. G. bewilliget worden iſt.

Zum Fiscalpreiſe wird zur erhobenen Schätzungswerth mit 7911 fl. 30 kr. CM. angenommen, wornach das bei der Licitation zu erlegende Vadium mit 791 fl. 9 kr. CM. entfällt. Zur Veräußerung werden die Tagfahrten am 29. März, 30. April und 31. Mai d. J. jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem beſtimmt, daß dieſe Realität, erſt bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird. Kaufluſtige, können die Licitationsbedingniſſe in der hiergerichtlichen Regiſtratur, die darauf haftenden Laſten bei dem hierortigen Grundbuche, und die betreffenden Steuern bei dem k. k. Steueramte einſehen.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Bochnia, am 16. Februar 1858.

Nr. 1912. **Kundmachung.** (192. 1—3)

Zur Beſetzung der an der Unterrealſchule in Biala ſyſtemiſirten Stelle eines zweiten techniſchen Lehrers mit dem Gehalte jährlicher drei Hundert Gulden (300 fl.) CM. wird der Concurs bis Ende März laufenden Jahres ausgeſchrieben. Bewerber um dieſen Poſten haben ihre gehörig belegten Geſuche durch ihr vorgeſetztes Amt, oder falls ſie noch nicht in ämtlicher Verwendung ſtehen, durch das betreffende k. k. Bezirksamt beim Tarnower biſchöflichen Conſiſtorium einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 10. Februar 1858.

N. 127. **Kundmachung.** (188. 3)

Die hohe Landesregierung hat die Ausführung eines Paralleldeckwerkes aus Steinmateriale am linken Weichſelufer nächſt dem Przegorzalyer Wirthshauſe mit einem Koſtenaufwande von 634 fl. 12 kr. CM. genehmigt.

Zur Sicherſtellung der Bauerforderniſſe wird am 1. März l. J. 10 Uhr Vormittags die Licitations- und Offertverhandlung im Amtslokale dieſer Kreisbehörde abgehalten werden. Jeder Unternehmungsluſtige hat ſich mit dem 10% Vadium von 64 fl. CM. zu verſehen, mit welchem auch ſchriftlichen Offerten, die bis zum Beginn der mündlichen Licitationsverhandlung angenommen werden, zu belegen ſind.

Die Licitationsbedingniſſe können in Expeditslokale dieſer Kreisbehörde in der gewöhnlichen Amtsſtunden eingeſehen werden.

K. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 18. Februar 1858.

N. 1711. **Kundmachung.** (187. 3)

Zur Beſetzung der bei dem Bezirksamte in Limanowa erledigten Bezirksamtskanzeliſten-Stelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. CM. und dem Vorrückungsrechte in die höhere ſyſtemiſirte Gehaltsklaſſe von 400 fl. CM. wird der Concurs in der Dauer von 14 Tagen von der dritten Einſchaltung in das Zeitungsblatt ausgeſchrieben.

Die Bewerber dieſer Stelle haben ihre inſtruirten Geſuche mittelſt ihrer vorgeſetzten Behörde; und wenn ſie nicht ſchon in öffentlichen Dienſte ſtehen, mittelſt der Kreisbehörde ihres Wohnbezirks hieramts zu überreichen.

Hiebei iſt insbeſondere nachzuweiſen:

Der Geburtsort, das Alter, die Religion, die zurückgelegten Studien, die Kenntniß der deutſchen, und polniſchen Sprache. — Zugleich haben die Bewerber anzugeben, ob und in welchem Grade ſie mit einem Beamten des Limanower Bezirksamtes verwandt oder verſchwägert ſind.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 11. Februar 1858.

N. 6077. **Kundmachung.** (197. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Iſaak Sobel für ſeine in Rzeszow beſtehende Tuchwaarenhandlung die Firma: „Isaak Sobel“ bei dem Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 24. December 1857.

Wiener Börse-Bericht

vom 27. Februar 1858.

		Geld. Waare
Nat.-Anlehen zu 5%		84 3/4—84 7/8
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%		97—97 1/2
Lomb. venet. Anlehen zu 5%		97 1/2—98
Staatsſchuldverſchreibungen zu 5%		81 7/8—82
detto	„ 4 1/2%	72 1/4—72 3/8
detto	„ 4%	64 1/2—64 3/4
detto	„ 3%	50—50 1/2
detto	„ 2 1/2%	41 1/4—41 1/2
detto	„ 1%	16 1/4—16 1/2
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%		97——
Oedenburger detto	„ 5%	96——
Peſther detto	„ 4%	96——
Mailänder detto	„ 4%	95——
Grundentl.-Obl. N. Oeſt.	„ 5%	88 1/4—88 3/4
detto v. Galizien, Ung. ꝛc.	„ 5%	79 1/2—80
detto der übrigen Kronl.	„ 5%	85—86
Banco-Obligationen	„ 2 1/2%	64 1/2—65
Lotterie-Anlehen v. J. 1834		328—330
detto	„ 1839	132 1/2—132 1/4
detto	„ 1854 4%	108 1/4—108 1/2
Como-Rentſcheine		16—16 1/4
Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	79—79 1/2
Nordbahn-Prior.-Oblig.	„ 5%	87 1/2—88
Gloggnitzer detto	„ 5%	80—81
Donau-Dampfſchiff-Obl.	„ 5%	86—87
Lloyd detto (in Silber)	„ 5%	88—89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eiſenbahn-Geſellſchaft zu 275 Francs per Stück		111—112
Actien der Nationalbank		980—982
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche		99 1/4—99 1/2
Actien der Oeſt. Credit-Anſtalt		254—254 3/4
„ „ N.-Oeſt. Escompte-Geſ.		121—121 3/4
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eiſenbahn		—
„ „ Nordbahn		185
„ „ Staatseiſenbahn-Geſ. zu 500 Fr.		306—306 1/4
„ „ Kaiſerin-Eliſabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung		102 1/4—102 1/2
„ „ Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn		93 3/4—94
„ „ Theißbahn		101—101 1/4
„ „ Lomb. venet. Eiſenb.		255 1/2—256
„ „ Donau-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft		564—565
„ „ detto 13. Emiſſion		—
„ „ Lloyd		400—405
„ „ Peſther Kettenbr.-Geſellſch.		59—60
„ „ Wiener Dampfm.-Geſellſch.		66—68
„ „ Preßb. Tyrn. Eiſenb. 1. Emiſſ.		19—20
„ „ detto 2. Emiſſ. mit Priorit.		29—30
Fürſt Eſterhazy	40 fl. L.	82—82 1/2
F. Windiſchgrätz	20 „	25 3/4—26
Gf. Waldſtein	20 „	27 1/4—27 1/2
„ Keglevich	10 „	16 1/4—16 3/4
„ Salm	40 „	44—44 1/4
„ St. Genois	40 „	38—38 1/4
„ Palffy	40 „	38—38 1/4
„ Clary	40 „	39—39 1/4
Amſterdam (2 Mon.)		88
Augsburg (Uso.)		105 1/2
Bukareſt (31 T. Sicht)		267 1/2
Conſtantinopel detto		481
Frankfurt (3 Mon.)		105 1/4
Hamburg (2 Mon.)		77 1/2
Livorno (2 Mon.)		104 3/4
London (3 Mon.)		10 15
Mailand (2 Mon.)		105
Paris (2 Mon.)		123 3/8
Kaiſ. Münz-Ducaten-Agio		7 3/4
Napoleonsd'or		8 14
Engl. Sovereigns		10 20—21
Ruſſ. Imperiale		8 24—25

Abgang und Ankunft der Eiſenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

- nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
- nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
- nach Breslau u. Warſchau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

- von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
- von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
- von Breslau u. Warſchau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

- nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologiſche Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifiſche Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zuſtand der Atmosphäre	Erſcheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
28	2	327''' 94	— 3,5	75	Oſt ſchwach	heiter	Nebel am H.	—14°2	— 2°0
	10	327 21	7,5	100	"	"			
1	6	326 35	6,2	100	"	trüb			

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geſchäftsleiter.

Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 14661. **Kundmachung.** (166. 2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird über Ansuchen des Herschel Thorn zur Befriedigung der ersiegten Forderung desselben von 1154 fl. CM. sammt Zinsen, dann Gerichtskosten im Betrage von 84 fl. 20 kr. CM. und der bereits zugesprochenen Executionskosten von 5 fl. 24 kr. CM., so wie auch den weiteren Executionskosten, die gegenwärtig mit 28 fl. 34 kr. CM. zugesprochen werden, nach rechtskräftig vollzogener Schätzung, die executive Feilbietung der, dem Ferdinand Ziffer gehörigen Realität Nr. 180 Gm. VI. in Krakau, unter Bestimmung zweier Termine, nämlich auf den 26. März und den 29. April 1858; in welchen dieselche hiergerichts jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen, ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 2189 fl. 15 kr. CM. bestimmt und die Realität wird in den beiden obigen Terminen nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, 10% des Ausrufspreises, im runden Betrage von 220 fl. CM. in Baaren, oder aber in k. k. österreichischen Staatspapieren, in Pfandbriefen des galizisch-ständischen Creditvereins oder in Krakauer Grundentlastungsobligationen nach ihren ausweisenden Curswerthe am Licitationstage, jedoch nicht über den Nennwerth derselben, zu Handen der Licitationscommission, als Vadium zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, den übrigen Mitlicitanten aber, gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden.
3. Der Käufer hat binnen 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides, womit der Licitationsact zu Gericht angenommen werden wird, ein Drittel des Kaufschillings, mit Einrechnung des Vadiums, wenn es in Baaren oder gegen dessen Zurückstellung, wenn es anders erlegt sein wird, an das hiergerichtliche Depositenamt baar abzuführen, die übrigen zwei Drittel des Kaufschillings aber, binnen 30 Tagen, nachdem die betreffende Zahlungstabelle in Rechtskraft erwachsen sein wird nach Maßgabe derselben, zu berichtigen, oder sich in denselben Frist auszuweisen, daß er sich dießfalls mit den, in der Zahlungstabelle collocirten Gläubigern anders abgefunden habe, inzwischen aber die davon vom Tage der Uebergabe der Realität in den physischen Besitz zu berechnenden 5% Zinse, in Decursiven vierteljährigen Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.
4. Der Käufer hat die auf der Realität haftenden Schulden, soweit sich der Kaufpreis erstreken wird, zü übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, gleichwie er auch
5. gehalten ist, vom Tage der Uebernahme der Realität, in den physischen Besitz die Steuern und sonstigen damit verbundenen Lasten und die Gefahr des Zufalles zu tragen.
6. Sollte der Ersteher den vorausgelassenen Bedingungen in irgend einer Beziehung nicht Genüge leisten, so wird er des Vadiums verlustig und die Realität wird, über Einschreiten eines Interessenten, ohne eine neue Schätzung und mit Bestimmung eines einzigen Termines, auf Gefahr und Kosten desselben feilgeboten und um jeden Preis veräußert werden.
7. Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm, auch ohne sein Ansuchen jedoch auf seine Kosten, die Realität in den physischen Besitz übergen und das Eigenthumsdecret dazu ausgefertigt, so wie zugleich auch die Intabulirung desselben im Activstande, dagegen die Intabulirung der Verbindlichkeit desselben zur Berichtigung der übrigen zwei Drittel des Kaufschillings und zur Verzinsung derselben, dann die Relicitationsstrenge im Lastenstande der Realität veranlaßt werden.
8. Die Kosten aus Anlaß der Vermögensübertragung und Intabulation hat der Ersteher aus Eigenem, ohne Abschlag vom Kaufschillinge, zu bestreiten.
9. Was die auf der Realität haftenden Hypothekarlasten anbelangt, so werden dieselben, wenn sich der Ersteher über die Befriedigung des ganzen Kaufschillings ausweiset, sämtlich, mit Ausnahme der, mit der Rubrik der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes eingetragenen Verbindlichkeit, zur Zahlung eines Grundzinses von 4 flp. jährlich an die Staatskasse, welche Verbindlichkeit der Käufer als eine Grundlast zu übernehmen hat, gelöscht werde.
10. Sollte die fragliche Realität in den festgesetzten zwei Terminen um den Schätzungswerth nicht verkauft werden, so wird für diesen Fall unter Einem eine Tagsatzung auf den 29. April 1858 um 12 Uhr Mittags, behufs der Feststellung erleichternder Bedingungen bestimmt, wozu sämmtliche Hypothekargläubiger mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden beigezählt werden würden.
11. Es steht Jedermann frei, den Schätzungsact und den Hypothekenauszug der obigen Realität, gleich wie auch die Feilbietungsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder davon Abschriften zu nehmen.

Hievon werden beide Parteien und die betreffenden Hypothekargläubiger verständigt und zwar insbesondere: a) die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Eheleute Salomon und Chaja Dancygier und für den Fall ihres Ablebens, deren unbekannte Erben; b) die unbekannten Gläubiger, welche auf dem, in der Lastenpost 9 der obigen Realität haftenden Restkaufschilling von 1079 fl. 36 kr. CM. Anspruch haben, und c) diejenigen Gläubiger, die mit ihren Forderungen nach dem 1. November 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, — zu Händen des ihnen unter Einem in Bezug auf die Licitation und alle nachfolgenden Acte, in der Person des Herrn Advokaten Dr. Geissler mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Machalski, bestellten Curators.

Krakau, am 9. Februar 1858.

N. 14661. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski rozpisuje niniejszém na żądanie Herschla Thorn celem zaspokojenia jego pretensyi w ilości 1154 złr. mon. konw. wraz z procentami, tudzież kosztami sporu 84 złr. 20. kr. m. k. i kosztami egzekucyi już dawniej w ilości 5. złr. 24. kr. m. k. a taraz w ilości 28. złr. 34. kr. m. k. przyznanemi, licytacyą realności pod liczbą 180. w Gm VI. w Krakowie do Ferdynanda Ziffer należącéj, wyznaczając dwa termina, mianowicie na dzień 26. Marca i 29. Kwietnia 1858 w których się ta licytacya każdego razu o 10 godzinie zrana w tutejszym sądzie odbywać będzie, pod nastętującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się cenę szacunku sądowego w ilości 2189 złr. 15 kr. m. k. a realność ta sprzedaną będzie w obu powyższych terminach tylko za kwotę wyższą lub równą cenie szacunkowéj.
2. Każdy chęć kupienia mający, winien przed zalicytowaniem 10% ceny wywołania w okrągłéj kwocie 220 złr. m. k. gotówką, albo w c. k. austryackich obligacyach rządowych, albo w listach zastawnych galicyjskiego towarzystwa kredytowego, lub téż w obligacyach indemnizacyjnych Krakowskich, wedle kursu na dniu licytacyi wykazać się mającego, lecz nie wyżéj ich wartości nominalnéj na ręce licytacyjnéj komisyi jako wadyum złożyć. Wadyum nabywcy zatrzyma się, innym zaś współlicytantom zaraz po skończonéj licytacyi zwróconém zostanie.
3. Nabywca winien w przeciągu 30 dni po otrzymaniu rezolucyi, mocą któréj akt licytacyi do sądu przyjętym zostanie, trzecią część ceny kupna wliczywszy w nią wadyum jeżeli je złożono gotówką, za zwróceniem zaś takowego, jeżeli inaczéj złożone, do tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, resztujące zaś dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30 dni, gdy się tabela płatnicza prawomocną stanie, podług tejże uiścić, albo w tym samym terminie wykazać się, że z wierzycielami w rzeczonéj tabeli umieszczonymi inaczéj się porozumiał, tymczasem zaś należące się od tych dwóch trzecich części procenta po 5 od sta od dnia w którym realność w posiadanie fizyczne odbierze w kwartalnych ratach z dołu do tutejszo-sądowego depozytu składać.
4. Nabywca obejmuje długi na téj realności ciążące o ile się w cenie kupna mieścić będą, gdyby wierzyciele zapłaty przed zastrzeżoném wypowiedzeniem przyjąć niechcieli.
5. Niemniéj winien tenże do dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie podatki i inne przywiązane doń ciężary jakotéż i niebezpieczeństwo przypadku ponosić.
6. Gdyby nabywca powyższych warunków w czemkolwiek niedopełnił, postrada wadyum a realność ta, na żądanie strony interesowanéj sprzedaną będzie, bez nowego oszacowania na niebezpieczeństwo i koszt nabywcy i z wyznaczeniem jednego tylko terminu do licytacyi, za jakąkolwiekbądź cenę.
7. Skoro nabywca trzecią część ceny kupna złoży, oddaną mu będzie realność, choćby sam o to nieprosił, lecz na koszt jego, w posiadanie fizyczne i wyda mu się dekret dziedzictwa, oraz nakaże się zaintabulowanie go jako właściciela nabytéj realności w stanie czynnym tejże, jakotéż zaintabulowanie obowiązku nabywcy zapłacenia resztujących dwóch trzecich części ceny kupna i opłacania od nich procentu tudzież rygoru relicytacyi w stanie biernym realności.
8. Koszta z powodu przedania własności i intabulacyi nabywca z własnéj kieszeni bez potrącenia z ceny kupna poniesie.
9. Co się tyczy ciężarów hypotecznych na téj realności ciążących, te się wymażą, skoro się nabywca wykaże iż całkowitą cenę kupna zaspokoił; wyjąwszy zamieszczone w rubryce ograniczeń prawa własności zobowiązanie spłacania czynszu ziemnego po 4 złp. rocznie do kasy rządowéj, które zobowiązanie nabywca jako ciężar gruntu przyjąć ma.
10. Gdyby wspomniona realność w powyższych dwóch terminach za cenę wywołania sprzedaną być niemogła, wyznacza się na ten wypadek zarazem termin na 29. Kwietnia r. 1858 o 12. godzinie w południe celem ustanowienia ułatwiających warunków, na który to termin wszystkich wierzycieli hypotecznych z tém ostrzeżeniem się wzywa, że nie stawający doliczeni będą do stawających, których głosy przewagę otrzymają.
11. Akt oszacowania jakotéż wyciąg hypoteczny téj realności i warunki licytacyi wolno każdemu w tutejszéj registraturze przejrzeć lub w odpisie wyjąć.

O tém uwiadamia się obie strony i dotyczących wierzycieli hypotecznych, osobliwie zaś: *a)* małżonków Salomona i Chaję Dancygier co do życia i pobytu niewiadomych, a na przypadek ich śmierci niewiadomych spadkobierców tychże; *b)* niewiadomych wierzycieli, którym do resztującéj ceny kupna w ilości 1079 złr. 36 kr. m. k. w pozycyi 9. ciężarów powyższéj realności zabezpieczonéj, prawo przysłuża, jakotéż; *c)* wierzycieli którzyby z pretensyami swojemi dopiero po 1. Listopada 1857 r. do ksiąg hypotecznych weszli, albo którymby rezolucya licytacyjna, z jakiegokolwiek powodu wcale, lub dość wcześnie doręczoną być niemogła, na ręce ustanowionego im zarazem co do licytacyi i wszelkich następnych działań kuratora w osobie Pana adwokata Dra. Geisslera, z substytucyą P. adwokata Dra. Machalskiego.

Kraków, dnia 9. Lutego 1858.

N. 344. **Kundmachung.** (163. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß auf Ansuchen der Sara Male Lorber zur Befriedigung der gegen Markus Kanarvogel und die liegende Masse der Rachel Kanarvogel ersiegten Summe von 589 fl. 30 kr. CM. in k. k. Zwanziger wovon 3 auf einen Gulden ausmachen sammt 5% vom 17. December 1856 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen, den Gerichtskosten von 14 fl. 45 kr. CM. und der Executionskosten von 5 fl. 54 kr., 8 fl. 16 kr. und 33 fl. 36 kr. CM. die öffentliche Versteigerung der in Rzeszów unter CM. 266 gelegenen dem Markus Kanarvogel und der liegenden Verlassenschaftsmasse der Rachel Kanarvogel wie dom. 2 p. 145 n. 2 und 3 här. eigenthümlichen Realität hiergerichts in zwei Terminen d. i. am 22. März 1858 und am 19. April 1858 jedesmal um 9 Uhr unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der Realität N. 266 im Betrage von 4123 fl. 7 kr. CM. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Schätzungswerthes d. i. den runden Betrag von 413 fl. CM. als Vadium im Baaren vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen und dies entweder baar, oder mittelst k. k. österr. Staatsobligationen oder in galiz. ständ. Pfandbriefen oder in Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sammt zugehörigen Coupons und Talons, in diesen drei letzten Wertheffecten jedoch nur nach dem letzten mittelst der Krakauer Zeitung zu erweisenden Curse derselben und niemals über deren Nennwerth welches Vadium dem Meistbiethenden zurückgehalten und in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten hingegen nach beendigter Licitation sogleich rückgestellt werden wird.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit des zugestellten Bescheides, zufolge welchem der Licitationsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurde, die eine Hälfte des angebotenen Kaufzinses im Baaren und zwar mit Einrechnung des baar erlegten und gegen Rückhebung des allenfalls in Werthpapieren gegebenen Vadiums an das hieortige Depositenamt zu erlegen. Die andere restirende Hälfte des Kaufpreises ist der Meistbietende verbunden über der erstandenen Realität grundbücherlich zu versichern und binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung der Befriedigungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, bis dahin aber mit 5% Interesse halbjährig in vorhinein zu verzinsen.
4. Sobald der Meistbieter die dritte Licitationsbedingung wird erfüllt haben, wird ihm über sein Ansuchen der physische Besitz der erkauften Realität Nr. 266 übergeben, das Eigenthumsdecret hiezu ausgestellt, und derselbe als Eigenthümer derselben auf seine Kosten intabulirt, und es werden alle auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.
5. Dem Meistbieter ist gestattet die über der erstandenen Realität-haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufpreises wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderung nicht annehmen wollten zu übernehmen oder mit denselben allenfalls Andersübereinzukommen und darüber sich auszuweisen, in welchem Falle demselben das Recht zustehen wird die bei der Hypothekbelassenen oder ausgezahlten Schulden aus der zweiten Hälfte des Kaufpreises sich abzuziehen.
6. Die Realität N. 266 wird in Pausch und Bogen veräußert, und der Käufer hat kein Recht auf Gewährleistung für irgend einen Abzug. Es steht aber Jedermann frei, von dem Stande der auf dieser Realität haftenden Lasten, dann von dem Werthe und Umfange derselben aus den in der gerichtlichen Registratur befindlichen Acten die Ueberzeugung sich zu verschaffen.
7. Die von der gekauften Realität zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realität in den physischen Besitz aus Eigenem zu bezahlen.
8. Sollte der Käufer obigen Licitationsbedingungen in was immer einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird auch über Ansuchen Eines der Hypothekargläubiger oder früheren Eigenthümers die Relicitation dieser Realität N. 266 auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben an welchem dieselbe auch unter dem Schätzungswerthe wird verkauft werden.
9. Sollte diese erwähnte Realität in den bestimmten zwei Terminen um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können so werden alle hypothezirten Gläubiger am 28. April 1858 um 9 Uhr Vormittags bei dem hiesigen k. k. Kreisgerichte behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen zu erscheinen mit der Bemerkung vorgeladen, daß die Abwesenden der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gläubigen nach Maßgabe der Forderung werden beigezählt werden.
10. Die von dem Verkaufsgeschäfte zu bemessende Gebühr, hat der Meistbieter aus Eigenem zu bezahlen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Parteien, sowie die auf dieser Relität intabulirten Hypothekargläubiger, als: W. Pohl, Hinde Malie Stoff, Nuchim Bilder, Salomon Klormann und Rudolf Bott zu eigenen Handen, nicht minder die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubigerin Caroline Czech, ferners alle jene Gläubiger welche später an die Gewähr gelangen sollten oder denen der gegenwärtige Feilbietungsbescheid aus was immer für einer Ursache zeitlich vor dem Feilbietungstermine nicht zugestellt werden könnte durch den bestellten Curator Herrn Advokat Dr. Rybicki in Rzeszów mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Bandrowski in Tarnów verständiget.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 29. Jänner 1858.

N. 344. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym wiadomo czyni, iż na prośbę Sary Male Lorber dla zaspokojenia wygranéj przeciw Markusowi Kanarvogel i masie nieobjętéj Racheli Kanarvogel i summy 589 Złr. 30 kr. w c. k. cwancygierach rachując trzy na jeden złoty reński z odsetkami 5% od 17. Grudnia 1856 aż do dnia wypłaty płynącemi, z kosztami sądowemi 14 złr. 45 kr. m. k. egzekucyi 5 złr. 54 kr., 8 złr. 16 kr. i 33 złr. 36 kr. m. k. publiczna sprzedaż realności w Rzeszowie pod N. 266 leżącéj do Markusa Kanarvogel i masy nieobjętéj spadkowéj Racheli Kanarvogel jak ks. wł 2 str. 145 l. 2 i 3 wł. należącéj w tutejszym sądzie w dwóch terminach to jest dnia 22. Marca i dnia 19. Kwietnia 1858 zawsze o godzinie 9. zrana pod następującemi warunkami odbywać się będzie:

1. Za cenę wywołania ustanawia się wartość realności N. 266 szacunkowa w ilości 4123 złr. 7 kr. mon. konw.
2. Mający chęć kupienia winien 10% téjże ceny szacukowéj t. j. ilość okrągłą 413 złr. m. k. jako zakład przed rozpoczęciem licytacyi do rąk komisyi złożyć, a to albo w gotowiznie, albo w c. k. austr. obligacyach rządowych albo téż w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego, albo w obligacyach indemnizacyjnych, wraz z przynależnemi kuponami i talonami, jednak w tych trzech ostatnich efektach podług ich ostatniego kursu Gazetą krakowską udowodnić się mającego nigdy zaś nad onych wartość nominalną, który to zakład najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wliczonym, innym zas licytującym po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconym będzie.
3. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 14 po nastąpionéj prawomocności doręczonéj mu uchwały akt licytacyjny do sądowéj wiadomości przyjmujący jedną połowę ofiarowanéj ceny kupna w którą zakład w gotówce wliczony będzie do depozytu sądowego złożyć, zakład zaś w papierach złożony natenczas zwrócony zostanie. Drugą połowę ceny kupna kupiciel na kupionéj realności tabularnie zabezpieczyć i takową dopiero w przeciągu dni 30 po wydanéj i prawomocnéj uchwale sądowéj porządek wypłaty wierzycieli z ceny kupna stanowiącéj, do depozytu sądowego złożyć, tymczasem zaś od niéj półrocznie z góry procent po 5% opłacać będzie obowiązany.

4. Skoro kupiciel trzeci warunek wypełni, na własne żądanie w posiadanie fizyczne kupionéj realności N. 266 wprowadzonym będzie, zaś wszystkie na sprzedanéj realności zabezpieczone ciężary wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
5. Najwięcéj ofiarującemu wolno będzie długi na kupionéj realności ciążące, którychby zapłaty wierzyciele przed prawnym lub umówionym terminem przyjąć niechcieli w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć lub téż udowodnić, że takowe w inny sposób zaspokoił, w którym to razie pozostawione lub spłacone długi z drugiéj połowy ceny kupna potrącić sobie miałby prawo.
6. Realność N. 266 ryczałtowo sprzedaje się, a kupiciel niema prawa ewikcyi za jakibądź ubytek żądać. Każdemu chęć kupienia mającemu wolno o stanie długów na téjże realności ciążących, o wartości i objętości takowéj w tabuli miejskiéj i registraturze sądowéj się przekonać.
7. Kupiciel obowiązany jest podatki i inne ciężary gruntowe z kupionéj realności należące się od dnia oddania mu tejże w fizyczne posiadanie z własnego majątku ponieść.
8. Gdyby kupiciel któregobądź warunku licytacyjnego w jakim bądź ustępie należycie niedopełnił, natenczas na żądanie nawet jednego wierzyciela albo byłego właściciela na jego koszt i stratę relicytacya téjże realności Nr. 266 w jednym tylko terminie rozpisana i na takowym także niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie.
9. Jeżeliby wyż wspomniana realność w ustanowionych dwóch terminach za cenę szacunkową lub wyżéj takowéj sprzedaną być niemogła, na ten wypadek wszyscy wierzyciele dla ustanowienia ułatwiających warunków na dzień 28. Kwietnia 1858 o godzinie 9 zrana w kancelaryi tutejszego c. k. sądu obwodowego zgłosić się mają z tym dodatkiem, że nieprzytomni jako przystępujący do zdania większości głosów przytomnych wierzycieli w miarę ich wierzytelności uważani będą.
10. Opłatę należytości od nabycia téj realności ma kupiciel z własnego majątku ponosić.

O rozpisanéj licytacyi uwiadamiają się strony, tudzież wierzyciele na tejże realności intabulowani, jakoto: W. Pohl, Hinda, Malie Stoff, Nuchim Bilder, Salomon Klermann i Rudolf Bott do własnych rąk, zaś z życia i miejsca pobytu niewiadoma wierzycielka Karolina Czech, oraz wszyscy ci wierzyciele, którzyby późniéj do tabuli weszli, lub którymby uchwała niniéjsza z jakiéj kolwiek bądź przyczyny przed terminem licytacyi doręczoną być nie mogła, przez nadanego im obrońcę prawnego w osobie p. adwokata Dra Rybickiego w Rzeszowie z zastępstwem p. adwokata Dra Bandrowskiego w Tarnowie i mocą niniejszego obwieszczenia.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 29 Stycznia 1858.

Nr. 7031. **Edict.** (196. 2—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Hrn. Julian Stelzig Vormund der minderjähr. Erben des Carl Stelzig bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 170 pag. 7 u. 22 här. und pag. 12 u. 30 här. vorkommenden Gutsantheils von Szyk III. Scheda dworska genannt behufs der Zuweisung des mit dem Ausspruche der k. k. Grundentlast.-Bezirks-Commission in Limanowa vom 2. Febr. 1855 Z. 255 für obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 3075 fl. $55^4/_8$ kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. April 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Capitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 1. Februar 1858

N. 571. **Edict.** (177. 2—3)

Von Seite des k. k. Bezirksamtes in Ulanów werden nachstehende Militärpflichtige, welche unbefugt abwesend sind und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, vorgeladen, binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Krakauer Zeitung in ihre Heimath zurückzukehren, und sich hieramts zu melden, als sonst sie als Rekrutirungspflüchtlinge behandelt werden müßten, und zwar:

I. Christen.

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G. J.
Johann Onyszko	Ulanów	183	1837
Martin Nicałek	„	15	1836
Jakob Grzywacz	„	144	1832
Franz Woytak	Huta deręgowska	19	1836
Johann Rękas	Domostawa	3	„
Bonawentura Kopka	„	1	1834
Josef Fedorowski	„	1	„
Martin Fedorowski	„	1	1831
Adalbert Żurawiec	„	49	1836
Josef Koza	„	71	„
Andreas Byk	„	8	1833
Johann Garbacz	„	60	1832
Franz Żurawiec	„	70	„
Anton „	„	49	1831
Demetrius Wołoszyn	Szyperki	28	1835
Johann Kozioł	„	2	1832
Anton Miśkiewicz	Studzieniec	17	1835
Franz Maziarczyk	Kłyżów	117	1837
Martin Kościołek	„	37	1834
Johann Juzik	„	82	1832
Heinrich Marecki	Pysznica	1	1837
Johann Mroczkowski	„	105	„
Valentin Cetnarski	„	116	„
Nikolaus Drelich	„	198	1836
Josef Butryn	„	12	1834
Josef Maślak	„	178	„
Valentin Skowroński	„	80	1831
Johann Karkut	Jarocin	34	1837
Johann Pachla	„	8	1835
Josef Bzdyra	„	34	„
Johann Roman	„	26	1834
Michael Tomczyk	„	11	1832
Johann Roman	„	12	1831
Andreas Antosiewicz	Wulka Tanewska	24	1836
Johann Marek	„	48	1832
Johann Waleńczyk	„	83	1831
Thomas Mierzwa	Dąbrówka	8	1837
Martin Kurkowicz	„	79	„
Johann Piskorowski	„	57	1836
Bartholomeus Sikora	Kurzyna wielka	8	1833
Laurenz Czayka	„	15	1836
Adalbert Koziara	Golce	33	1838
Michael Pęk	„	14	1835
Josef Gongola	Zarzyce	159	1837
Thomas Jerz	Mostki	24	1834
Ambros Pęc	Rauchersdorf	24	1837
Edmund Franz Kumersberg	Bieliny	1	„
Stanislaus Sturdel	„	28	„
Jakob Zarzycki	„	150	„
Florian Spenheim	„	281	„
Laurenz Krawiec	Wulka bielińska	28	„

II. Juden.

Name		Haus-Nr.	
Markus Knopf	Haus-Nr.	273	1837
Samuel Chanine Schiff	„	61/178	„
David Faes	„	345	„
Chaim Korn	„	465	„
Abraham Forst	„	19	„
Josef Spira	„	140	„
Leisor Dornstrauch	„	241	„
Isaak Werner	„	243	„
David Langrosil	„	213	1836
Schyja Kühnwal	„	465	„
Benjamin Karpf	„	391	„
Isaak Ansübel	„	193	1835
Berl Wolf Tannenbaum	„	190	„
Götzel Szander	„	—	„
David Silberschlag	„	248	1834
Leisor Frost	„	193	1833
Leib Silberschlag	„	248	„
David Ueberführer	„	461	1832
Boruch Tannenbaum	„	190	„
Salomon Oehlbaum	„	168	„
Samuel Schob	„	295	„
Chil Kögel	„	426	„
Josef Wiesen	„	160	1831
Abraham Leib Aroner	„	275	„

Vom k. k. Bezirksamte.

Ulanów, am 12. Februar 1857.

N. 1223. **Edict.** (180. 2—3)

Von Seite des k. k. Bezirks-Amtes in Bochnia werden nachbenannte militärpflichtige Individuen deren Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert bis zum 15. März 1858 hieramts zu erscheinen, und der Wehrpflicht Genüge zu leisten, ansonsten gegen die Ausbleibenden nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden würde, diese sind:

Name		Nr.	Ort
Adalbert Skrzypek	Haus-Nr.	114	Jodłówka
Karl Banach	„	175	Bochnia
Jakob Głowiarz	„	21	Swiniary
Martin Gnutek	„	195	Okulice
Valentin Budzyn	„	4	Nieszkowice
Martin Król	„	27	Grabina
Jakob Miklas	„	14	Damienice
Thomas Nowak	„	24	Kolanów
Jakob Gargul	„	2	Binkowice
Peter Hill	„	131	Łapczyce
Filipp Tokarz	„	148	„
Stanislaus Wiatrowski	„	565	Bochnia
Andreas Gut	„	20	„
Mateus Nowak	„	40	Nieszkowice
Ignatz Skura	„	16	Cikowice
Gregor Zmudzki	„	31	Swiniary

K. k. Bezirksamt.

Bochnia, am 17. Februar 1858.

Nr. 4763. **Nachricht** (193. 2—3)

von der

kais. königl. Statthalterei im Königreiche Böhmen.

Zu der Doctor Alois Klar'schen Künstlerstiftung von jährlichen 300 fl. CM. wird der Concurs ausgeschrieben.

Die von Doctor Alois Klar, k. k. Professor der Prager Universität, unterm 2. Jänner 1833 errichtete Künstlerstiftung mit dem Genusse jährlicher 300 fl. CM. nach Wenzel Lewy in Erledigung gelangt.

Zu dieser Stiftung sind Künstler, nämlich Maler und Bildhauer berufen:

a) welche Böhmen zum Vaterlande haben, bei deren Abgang jene aus den übrigen Ländern des österreichischen Staates.
b) Die unbescholtenen Wandels und guten Rufes sind, und
c) ihre vorzüglichen Talente und Anlagen zur schönen Kunst und ihre entschiedene Vorliebe zu derselben als angehende bildende Künstler, durch mehrere nach dem unbefangenen Urtheile anerkannt rechtschaffenen und bewährt befundenen Kunstverständigen, gelungenen Proben und Kunstleistungen (von blos mechanischen ist hier keineswegs die Rede), vortheilhaft dargethan und erwiesen haben, und welche
d) eifrigst beflissen sind, ihre Ideale der Kunst mit den vorzüglichsten Meisterwerken der Vor- und Mitzeit vergleichend, zusammenzuhalten, zu studiren, sich zur Vervollkommung aufzuschwingen und in ihren Leistungen mit Erfolg zu veraugenscheinlichen, überhaupt durch ein sinniges Anschauen und Studium vollendeter Meisterwerke sich und ihren Kunstdarstellungen, die möglichste Vollkommenheit zu erstreben.
e) Der Genuß der Stiftung dauert durch zwei Jahre, und kann bei vorzüglich guten, durch öffentlich gegebene Proben ausgezeichneten Talenten und gemachten Fortschritten auch durch 3 Jahre bewilliget werden.

Die Verlängerung ist in diesem Falle eben, so wie die erste Verleihung bei dem Präsentator anzusuchen, nur entfällt für diesen Fall die Beibringung der später angedeuteten zwei Preiszeichnungen.

f) Die Obligenheit des Stiftlings ist keine andere, als die ihm die Liebe zur Kunst selbst zur Pflicht macht, nämlich daß er wenigstens zwei Dritttheile der anberaumten Zeit in Italien, insbesondere in Rom einzig der Kunst lebe und bei dem Austritte aus der Stiftung die Kirche seines Tauf- oder letzten hierländigen Wohnortes (wenn er in Böhmen nicht geboren wäre) sogleich mit einem Producte seiner Kunst, einer Gemälde, einer Statue u. dgl. auf eine der Kunst, der Kirche, dem Vaterlande und seiner für die Mit- und Nachwelt würdige Art bedenke.
g) Wird der Stiftungsgenuß einem Künstler noch ein drittes Jahr eingeräumt, so muß er die hier ausgesprochene Verpflichtung gegen die betreffende Kirche, schon während diesem dritten Jahre unter den sonst zu gewärtigenden Folgen erfüllen.
h) Der Concurs für diese Stiftung wird auf ein Jahr, nämlich bis zu 1. Februar 1859 ausgeschrieben, und die sich hierum bewerben wollenden Künstler werden aufgefordert, zwei Preisaufgaben nach eigener Erfindung zu liefern, von denen die Eine aus einem in Oel gemalten oder in Stein oder Thon geformten Bilde, mit wenigstens einer oder zwei Menschengestalten in etwas verkleinerten Maßstabe und die andere in einer Zeichnung von mehreren Menschengestalten zu bestehen hätte, deren Darstellung aus den h. Schriften des alten und neuen Bundes, der Legenden der Heiligen, der Geschichte überhaupt und jener des Vaterlandes insbesondere, zu nehmen sein wird.

Diese beiden Preisarbeiten sind bis zum 1. Februar 1859 portofrei bei dem dermaligen Stiftungspräsentator Herrn Paul Alois Klar k. k. Kreisrath in Prag Nr. K. 13-3 gegen Empfangsbestättigung zu überreichen.

Die über Ernennung des Herrn Präsentators zu erfolgende Verleihung der Stiftung wird hierauf nach dem §. 6 des Stiftsbriefes öffentlich bekannt gemacht werden.

Prag, am 31. Jänner 1858.

N. 1911. **Edict.** (195. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Stanislaus Kowalewski oder dessen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben Franz Znamięcki und Teofile Znamięcka Eigenthümer der Güter Zembrzyce Wadowicer Kreises, wegen Erkennung, daß alles Recht, irgend eine Forderung aus Anlaß der im Lastenstande der Güter Zembrzyce dom. 2 pag. 432 n. 6 on. angemerkten, durch Franz Dembiński zu Gunsten des Stanislaus Kowalewski am 3. Juni 1791 ausgestellten Erklärung zu stellen, durch Verjährung erloschen und somit diese ganze Lastenpost zu extabuliren sei, eine Klage angebracht, worüber mit h. g. Beschlusse dtto. 16. Februar 1858 Z. 1911 eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 13. April 1858 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zur Vertretung desselben, oder für den Fall seines Ablebens seiner allfälligen unbekannten Erben und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Zucker mit Unterstellung des Landes-Ad. Hrn. Dr. Samelsohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die belangte Partei erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 16. Februar 1858.

N. 18262. **Kundmachung.** (190. 2—3)

Ueber den Verkauf von Bauplätzen nächst der Krynicaer Badeanstalt.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau beabsichtigt drei in der unmittelbaren Nähe der Krynicaer Badeanstalt liegende Dominikalgrundparzellen zerstückelt als Baugründe an geeignet erkannte Baulustige zu verkaufen, und zwar:

A. von dem links an der Fahrstraße nach dem Dorfe bei dem Bezirksamtsgebäude liegenden Wiesengrunde die Abtheilung Nr. 2 pr. $471^1/_2$ Qu.Kl. im Schätzungswerthe von 23 fl. $34^1/_2$ kr. Abtheilung Nr. 3 pr. 588 Qu.Kl. im Schätzungswerthe von 29 fl. 24 kr. CM.

B. Das dem vorgenannten Grundstücke gegenüberliegende Ackerfeld an der rechten Seite der Fahrstraße in 6 Abtheilungen, nämlich

Nr. 4 pr. 474 □° . . . 23 fl. 42 kr.
„ 5 „ 451 „ . . . 22 „ 33 „
„ 6 „ $348^1/_2$ „ . . . 17 „ 24 „
„ 7 „ 405 „ . . . 20 „ 15 „
„ 8 „ $409^3/_4$ „ . . . 20 „ 30 „
„ 9 „ 209 „ . . . 14 „ 30 „

und C. Das an der linken Seite der Fahrstraße nach Słotwiny nächst der Brettsäge liegenden Ackerfeld in 6 Abtheilungen, als:

Nr. 11 pr. $169^1/_2$ □° . . . 8 fl. $28^1/_2$ kr.
„ 12 „ 247 „ . . . 12 „ 21 „
„ 13 „ $294^1/_2$ „ . . . 14 „ $43^2/_4$ „
„ 14 „ 315 „ . . . 15 „ 45 „
„ 15 „ 333 „ . . . 16 „ 39 „
und „ 16 „ 266 „ . . . 13 „ 18 „

Der Plan dieser Grundstücke und der Entwurf der Vertragsbedingnisse sind bei der Finanz-Landes-Direction in Neu-Sandez einzusehen.

Unter dem Schätzungswerthe wird kein Bauplatz abgelassen werden. Die angegebenen Schätzungswerthe sind sonach die mindesten Preise welche in den Offerten angeboten werden müssen. Es versteht sich demnach von selbst, daß bei dieser Concurrenz-Verhandlang eine Steigerung der Anbote, zulässig ist.

Kauflustige haben ihre Offerte, worin zu erklären ist, das der Offerent die Kauf- und Verkaufsbedingungen kenne und sich denselben unterziehe, unter Beischluß des Vadiums im Betrage von 25% des für den gewünschten Kaufgrund angetragenen Kaufpreises bis Ende Februar 1858 bei dem Präsidium dieser Finanz-Landes-Direction zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 6. Februar 1858.

Z. 938. **Edict.** (183. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Woynicz werden nachbenannte bei der Losung ausgebliebenen Militärpflichtigen, deren gegenwärtiger Wohnort unbekannt ist, als:

Gałkiewicz Vincenz aus Zakliczyn Haus-Nr. 76 in Jahre 1837 geboren.

Nowak Vincenz aus Niedźwiedza HausNr. 26 im Jahre 1837 geb.

Nogal Andreas aus Filipowice Haus-Nr. 4 im Jahre 1833 geb.

aufgefordert binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes gerechnet hierorts zu erscheinen und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflichtlinge behandelt werden würden.

Woynicz, am 18. Februar 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter